

**- mit Postzustellungsurkunde -**

Denker & Wulf AG  
vertreten durch  
Herrn Torsten Levsen,  
Herrn Kai Porath,  
Herrn Michael Schütz  
Windmühlenberg  
24814 Sehestedt

## **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

### **Genehmigungsbescheid Nr. 10.015.00/25/1.6.2V/T11**

**Antrag der Denker & Wulf AG vom 28.02.2025 zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N163-6.X und Nordex N133-4.X am Standort, 16945 Marienfließ, Gem. Frehne, Flur 3, Flurstück 3,93**

### **Reg. Nr. 015.00.00/25**

Sehr geehrter Herr Levsen,  
sehr geehrter Herr Porath,  
sehr geehrter Herr Schütz,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

#### **I. Entscheidung**

1. Der Firma Denker & Wulf AG, Windmühlenberg in 24814 Sehestedt (im Folgenden: Antragstellerin) wird die

#### **Genehmigung**

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, zwei Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken

16945 Frehne,  
 Kreisstraße K7021,  
 Gemarkung: Frehne,  
 WEA 1: Flur 3, Flurstück 3  
 WEA 2: Flur 3, Flurstück 93

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
  - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)
  - die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)
  - die Zulassung einer Ausnahme vom Anbauverbot nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 24 Abs. 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)
3. Die Kostenentscheidung und die Festsetzung der Gebühren und Auslagen ergehen mit gesondertem Bescheid.

**II. Angaben zum beantragten Vorhaben**

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA mit folgenden Parametern:

	<b>WEA 1</b>		<b>WEA 2</b>	
<b>Anlagentyp</b>	<b>Nordex N163-7.0MW</b>		<b>Nordex N133-4.8MW</b>	
Rotordurchmesser	163 m		133 m	
Nabenhöhe	164 m		164 m	
Gesamthöhe	245,5 m		230,5 m	
Betriebsweise	<b>Tagbetrieb (6 - 22 Uhr)</b>	<b>Nachtbetrieb (22 - 6 Uhr)</b>	<b>Tagbetrieb (6 - 22 Uhr)</b>	<b>Nachtbetrieb (22 - 6 Uhr)</b>
	Mode 0	Mode 11	Mode 0	Mode 7
elektrische Nennleistung	7.000 kW	4.810 kW	4.800 kW	4.090 kW
Schallleistungspegel L <sub>w</sub> gemäß Herstellerangabe	107,4 dB(A)	100,8 dB(A)	104,5 dB(A)	101,0 dB(A)
Standardabweichung Unsicherheit der Typvermessung $\sigma_R$ Unsicherheit durch Serienstreuung $\sigma_P$	1,3 dB(A) 0,5 dB(A) 1,2 dB(A)			

maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$ $L_{e,max} = L_w + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	109,1 dB(A)	102,5 dB(A)	106,2 dB(A)	102,7 dB(A)
Impulshaltigkeit $K_{In}$	≤ 2,0 dB			
Tonhaltigkeit $K_{Tn}$	< 2 dB			

Nummerierung und Standort der hier gegenständlichen WEA (UTM ETRS89 Zone 33):

Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert	Landkreis	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	312.323	5.909.966	Prignitz-Ruppin	Frehne	3	3
WEA 2	312.759	5.909.474				93

Die Betriebszeit der WEA beträgt windabhängig ganzjährig täglich von 0:00 bis 24:00 Uhr.

Die WEA werden im Länderinformationssystem Anlagen (LIS-A) unter der **Betriebsstättennummer 10709900023-4001** geführt.

### III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- digitale Antragsunterlagen erstellt mit dem System zur elektronischen immissionschutzrechtlichen Antragstellung (ELiA)
- Version 1
- Erstelldatum 15.01.2026
- bestehend aus 2129 Seiten.

### IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen

#### 1. Allgemein

- 1.1. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2. Diese Genehmigung erlischt jeweils für jede unter II. aufgeführte WEA, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.
- 1.3. Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns folgenden Behörden vorher schriftlich anzuzeigen:

Spätestens sechs Wochen vorher:

- der Gemeinsamen oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB), unter Beachtung der Nr. IV NB 8.2

Spätestens zwei Wochen vorher:

- dem Referat T21 (Technischer Umweltschutz 2, Überwachung Neuruppin) des Landesamtes für Umwelt (LfU T21)
- dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz
- der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) unter Angabe des Aktenzeichens 45-60-00/ VII-0710-25-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN an die e-Mailadresse baiudwtoeb@bundeswehr.org

Spätestens 10 Tage vorher:

- dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referat N1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren) an die E-Mailadresse n1@lfu.brandenburg.de

Spätestens eine Woche vorher:

- der unteren Bauaufsichtsbehörde (uBAB) des Landkreises Prignitz, dazu ist der Vordruck „Anlage 7 – Baubeginnsanzeige“ zu benutzen

1.4. Der Betreiber hat den Zeitpunkt der Fertigstellung folgenden Behörden anzuzeigen:

Spätestens eine Woche vorher:

- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) unter Angabe des Aktenzeichens 45-60-00/ VII-0710-25-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN an die e-Mailadresse baiudwtoeb@bundeswehr.org
- der uBAB des Landkreises Prignitz.

1.5. Der Bauherr hat den Zeitpunkt der Inbetriebnahme/Nutzungsaufnahme folgenden Behörden unter Angabe des genauen Inbetriebnahmedatums vorher schriftlich anzuzeigen:

Spätestens 2 Wochen vorher:

- dem Referat LfU T21
- der uBAB des Landkreises Prignitz (die Festlegungen aus Nr. IV NB 3.3 sind zu beachten).

- 1.6. Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das Referat T 21 des LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme gemäß Nr. IV. NB 1.5 dieses Bescheides durch das Referat T 21 des LfU festgelegt.
- 1.7. Die WEA müssen entsprechend den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.8. Das Referat T 21 des LfU ist unaufgefordert und unverzüglich über alle relevanten Ereignisse (z.B. Brandereignisse, Bauteilversagen, Austritt von Schmierstoffen u. ä.) während der Errichtung und des Betriebes, die im Zusammenhang mit den in Abschnitt II. dieses Bescheids aufgeführten WEA stehen und zu schädlichen Umwelteinwirkungen, einer sonstigen Gefahr, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft oder zu Schäden an der Umwelt führen können, zu unterrichten.

Die Meldung an das Referat T 21 des LfU muss Angaben über:

- das Ausmaß,
- die Ursachen,
- den Zeitpunkt,
- die Zeitdauer und
- Maßnahmen zur Beseitigung des Störereignisses

enthalten. Unabhängig davon sind alle Störungen abzustellen, die zur Belästigung der Nachbarschaft sowie zu Umweltschäden führen.

- 1.9. Jeder Betreiberwechsel ist umgehend dem Referat T 21 des LfU mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels, der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Die entsprechenden Änderungen der Anlagenkennzeichnungen (Betreiberangaben) sind danach ebenso an den Windenergieanlagen vorzunehmen. Ein Foto der neuen Anlagenkennzeichnungen ist der Anzeige zum Betreiberwechsel beizufügen.
- 1.10. Der Zeitpunkt einer beabsichtigten Betriebseinstellung ist dem Überwachungsreferat T 21 des LfU rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen.
- 1.11. Die WEA und sonstige im Zusammenhang damit errichteten baulichen Anlagen (z. B. Zuwegungen) sind nach Betriebseinstellung vollständig zurückzubauen. Beim Rückbau anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen (Verwertung und Beseitigung). Der ursprüngliche Zustand des genutzten Flurstücks ist wiederherzustellen.

## 2. Immissionsschutz

### aufschiebende Bedingung

- 2.1 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die von dieser Genehmigung erfassten WEA nicht vor Stilllegung der bestehenden vier WEA vom Typ Jakobs 48/600-75 in Betrieb genommen werden darf (Nr. VI Hinweis 13.).

### Schall

- 2.2 Die beabsichtigte Aufnahme des Nachtbetriebes sowie die Einstellung der genehmigten Nachtbetriebsweise der jeweiligen WEA ist dem zuständigen Überwachungsreferat T 21 des LfU anzuzeigen.
- 2.3 Abweichend zur Nr. IV NB 2.2 kann der Nachtbetrieb der jeweiligen WEA in der schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt.

### Schattenwurf

- 2.4 Die von den genehmigten WEA verursachte Schattenschlagzeit darf an keinem Immissionsort zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der WEA - Schattenwurfleitlinie des Landes Brandenburg führen. Es gilt eine astronomisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag bzw. eine meteorologisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag.
- 2.5 Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der WEA – Schattenwurfleitlinie muss entsprechend der Antragsunterlagen durch ein Schattenwurfmodul gewährleistet werden. Das Schattenwurfmodul ist so zu konfigurieren, dass die genehmigten WEA an den betroffenen Immissionsorten in Krependorf und Frehne keine Überschreitung der zulässigen Schattenwurfzeiten verursachen können.
- 2.6 Bei der Programmierung des Schattenwurfmoduls sind die tatsächlichen Abmessungen und Höhen aller betroffenen Gebäude, sowie die Abmessungen von an den Gebäuden beginnenden Terrassen oder Balkonen zu berücksichtigen.
- 2.7 Die genehmigten WEA dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn das Schattenwurfmodul ordnungsgemäß installiert und entsprechend Nr. IV NB 2.5 konfiguriert wurde.
- 2.8 Mit der Inbetriebnahmeanzeige der WEA ist dem Überwachungsreferat T 21 des LfU das Konfigurationsprotokoll über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls

nach Nr. IV NB 2.5 vorzulegen. Das Konfigurationsprotokoll muss die Koordinaten der Immissionsorte (UTM ETRS89), Informationen zu Anzahl und Position des Lichtsensors bzw. der Lichtsensoren und die Vorgaben zur maximalen Schattenwurfdauer enthalten.

- 2.9 Die meteorologischen Parameter und die Abschaltzeiten der WEA durch das Schattenwurfmodul müssen dokumentiert und fortlaufend für mindestens ein Jahr rückwirkend aufbewahrt werden. Diese Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem Überwachungsreferat T 21 des LfU vorzulegen.

#### Eisfall und Eiswurf

- 2.10 Die WEA sind antragsgemäß mit dem internen Nordex-Eiserkennungssystem auszurüsten.
- 2.11 An den Zufahrtswegen der WEA sind während der Frostperiode in einem Abstand von 300 m zur jeweiligen WEA Warnschilder aufzustellen, um vor dem Restrisiko durch Eisfall zu warnen.

#### Lärm

- 2.12 Lärmintensive Bautätigkeiten zur Bodenverbesserung (z. B. Baugrundverdichtung und Rüttelstopfverfahren) sind nur im Tageszeitraum von 6 bis 22 Uhr durchzuführen.

#### Turbulenzen

- 2.13 Die im Turbulenzgutachten „Standorteignung von Windenergieanlagen – Windpark Frehne (1. BA)“ (Referenznummer: 2024-WND-SE-025a-R1) formulierten Auflagen (Betriebsbeschränkungen, zu entnehmen im Gutachten, Tabelle 10. Seite 26f.) sind einzuhalten.

### **3. Baurecht**

- 3.1 Für die Ausführung der Konstruktion sind die geprüften statischen Unterlagen gemäß Prüfbericht - Nr. 031/02099-25/0054 vom 17.09.2025 maßgebend. Alle grünen Prüfeintragungen sind zu beachten, sofern kein neuer Nachweis geführt wird.
- 3.2 Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage der Anlagen ist innerhalb von zwei Wochen nach Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde durch Vorlage einer Einmessbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch eine Einmessbescheinigung erfolgen, die auf einer nach § 23 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes durchgeführten Einmessung beruht.
- 3.3 Mit der Anzeige zur beabsichtigten Nutzungsaufnahme sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Bescheinigungen vorzulegen:

- a. die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit,
- b. die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes.

Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem Ablauf von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige nach § 83 Abs. 2 Satz 1 BbgBO.

- 3.4 Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Prüfbescheide für die Typenprüfungen, wie vorliegend verbindlich umzusetzen.  
Zum Zeitpunkt des Baubeginns darf die Geltungsdauer des befristeten Prüfbescheides nicht abgelaufen sein.
- 3.5 Der Zeitpunkt der beabsichtigten Betriebseinstellung der Neuanlagen ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Prignitz, Sachbereich Bauordnung, rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Betriebseinstellung, schriftlich anzuzeigen.

#### **4. Brandschutz**

- 4.1 Für die Ausführung des Bauvorhabens ist das geprüfte Brandschutzkonzept (mit Grüneintragungen) in Verbindung mit dem Prüfbericht Nr. 01 vom 19.09.2025 erstellt durch Prof. Dr. Sven Huismann verbindlich umzusetzen. Das Prüfergebnis aus dem Prüfbericht ist zu beachten.
- 4.2 Bei der im vorliegenden objektbezogenen Brandschutzkonzept (Projektnummer 2024A238) in Punkt 4.2.1 angegebenen Wasserversorgung ist zu beachten, dass diese nicht durch die Fahrzeuge der Feuerwehr sichergestellt werden darf.

#### **5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

##### Abfallwirtschaft

- 5.1 Alle anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und nachweislich und ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle sind vorrangig zu verwerten. Der Untere Abfallwirtschaftsbehörde (UAWB) des Landkreises Prignitz sind die Verwertungswege auf Verlangen für jede einzelne Abfallart konkret schriftlich vorzulegen. Können Abfälle nicht verwertet werden, sind der UAWB die entsprechenden Belege (Entsorgungsnachweise usw.) nach erfolgter Beseitigung vorzulegen.
- 5.2 Der UAWB ist vor der geplanten Entsorgung von angefallenem Boden (Verwertung oder Beseitigung außerhalb der beantragten Baumaßnahme) schriftlich mitzuteilen, welche Entsorgungsvariante vorgesehen ist. Die Überprüfung der Variante und der Nachweis soll gewährleisten, dass die Entsorgung schadlos und ordnungsgemäß abläuft.

- 5.3 Sämtliche Fremdmaterialien (Böden, Schotter, RC-Material) die für ein technisches Bauwerk (Straßen, Zuwegungen, Stellplätze etc.) vorgesehen sind, haben vor Einbau den Nachweis der Eignung zu erbringen, entweder über die Beurteilung der Analysen nach der Anlage 1, Tabelle 1 und 3 der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) oder über die Naturbelassenheit des Baustoffes.
- 5.4 Der Beginn der Maßnahme sowie Anschrift, Ansprechpartner und Telefon-Nr. der den Bau ausführenden Firma sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde und Unteren Bodenschutzbehörde (UAWB/UBB) des Landkreises Prignitz spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen (Fax: 03876 713-712 o. E-Mail: uawb@lkprignitz.de). Die UAWB/UBB ist zur Bauanlaufberatung zu laden.

#### Bodenschutz

- 5.5 Zur Sicherung des nutzbaren Zustandes des Mutterbodens ist der Boden vor der Bebauung entsprechend DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten) und 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) separat abzutragen, ordnungsgemäß zu lagern und zu verwenden.
- 5.6 Der UAWB/UBB sind die Standorte für geplante Lager- bzw. Baustelleneinrichtungsplätze bis spätestens 14 Tage vor Baubeginn konkret zu benennen (Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück).
- 5.7 Bei der Zwischenlagerung von Mutterboden darf die Aufschüttungshöhe des abgeschobenen Mutterbodens 2,00 m nicht überschreiten. Gezielte Verdichtungen der Mieten (wie Befahren, Walzen) dürfen nicht erfolgen.
- 5.8 Alle zur Zwischenlagerung von Baumaterialien und Abfällen (auch Böden) genutzten Flächen sind unverzüglich, spätestens jedoch mit Fertigstellung des Vorhabens, vollständig zu beräumen.
- 5.9 Die nicht mehr benötigten bebauten/verfestigten Flächen sind unverzüglich, spätestens jedoch mit Fertigstellung der WEA zurückzubauen und der ursprüngliche Zustand ist wieder herzurichten.
- 5.10 Die durch die Baumaßnahme auf den Ackerflächen und in den Bereichen der nicht mehr benötigten und zurückzubauenden Flächen entstandenen Bodenverdichtungen, sind nach Bauende und vor erneuter Bestellung tiefgründig aufzulockern. Die Anschrift der ausführenden Firma, der Ausführungszeitraum und die aufgelockerten Bereiche – nachvollziehbar dargestellt auf einer Gebietskarte - sind der UBB auf Verlangen vorzulegen.
- 5.11 Für den Fall der Betriebseinstellung sind alle Nebenanlagen wie auch die Erschließungswege (es sei denn, die Wege sind zur Erschließung neu zu bauender Windenergieanlagen erforderlich) und Montageflächen sowie Anlagenfundamente rückzubauen.  
Die durch den Rückbau entstandenen Baugruben sind mit vergleichbaren Böden, wie von den umliegenden Flächen, aufzufüllen. Die Herkunft und die stoffliche Eignung (Einhaltung der

Vorsorgewerte entsprechend Anlage 1, Tabelle 1 und 2, der BBodSchV) der aufzubringenden Böden sind vor Aufbringung der UBB schriftlich nachzuweisen.

## **6. Gewässerschutz**

- 6.1 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Die Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV sind einzuhalten.
- 6.2 Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen haben so zu erfolgen, dass das Grund- und Oberflächenwasser nicht verunreinigt wird.
- 6.3 Bauzeitliche Grundwasserabsenkungen bedürfen der behördlichen Erlaubnis und sind rechtzeitig vor Beginn der Grundwasserhaltung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.
- 6.4 Sollten Rohrleitungen oder Dränagen durch die Herstellung der Fundamente der WEA bzw. die Verlegung der Energie- und Steuerkabel beschädigt werden, sind diese umgehend zu reparieren und wieder funktionstüchtig herzustellen.

## **7. Naturschutz und Landschaftspflege**

### Bauzeitenregelungen für Schnittmaßnahmen

- 7.1 Die beantragten Schnittmaßnahmen an Gehölzen sind nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig. Die Beseitigung von Gehölzen (Fällung, Rodung) ist nicht zulässig.

### Bauzeitenregelung bei Betroffenheit von Arten mit Fortpflanzungsstätten im Sinne Nr. 1 und 2a Niststättenerlass

- 7.2 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen inklusive Rückbau der Altanlagen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis 28. / 29. 02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Die in Satz 2 und 3 genannte Regelung zum Hineinbauen in die Brutzeit gilt nicht für Zuwegungen.
- 7.3 Baumaßnahmen außer an Zuwegungen können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn auf den Bauflächen zuzüglich eines Puffers von 10 m eine Vergrämung mit Flatterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:
  - a) Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit nach Nr. IV NB 7.2 bzw. bei einer Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.

- b) Das Flutterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band zwischen den Pfosten so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 Metern zu spannen.
- c) Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

#### Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

- 7.4 Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellflächen sind zu unterlassen bzw. außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 31.10. eines Jahres durchzuführen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen im räumlichen Umgriff des vorgenannt definierten Mastfußbereichs sind davon ausgenommen. Für diese gilt keine Nutzungseinschränkung.

#### Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

- 7.5 Die WEA 01 und 02 sind im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen dem 01.04. und 31.08. eines jeden Jahres auf Flächen, die sich in weniger als 250 m Entfernung zum Mastfußmittelpunkt befinden, abzuschalten.  
Die Flächenkulisse umfasst für die WEA 01 in der Gemarkung Frehne, Flur 3, die Flurstücke 1, 3, 4/2, 5/5, 6, 7, 8, 9, 115 und in der Gemarkung Krependorf, Flur 1 das Flurstück 304 jeweils anteilig. Weiterhin umfasst die Flächenkulisse für die WEA 02 in der Gemarkung Frehne, Flur 3 die Flurstücke 86, 87, 89, 90, 91, 92, 93, 95 und 96/1 jeweils anteilig (s. Anlage 1 (Karte) und Anlage 2 (Zuordnung WEA zu den ein Abschaltereignis auslösenden Flurstücken) zum Vertrag „Vereinbarung über die Meldung von Mahd-, Pflug- und Ernteereignissen im Windpark Frehne Repowering“ vom 26.09.2025).

Die Abschaltung hat von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu erfolgen.

- 7.6 Endet die Vertragslaufzeit nach § 4 des Vertrages „Vereinbarung über die Meldung von Mahd-, Pflug- und Ernteereignissen im Windpark Frehne Repowering“ vom 26.09.2025“ vor Ablauf des Betriebszeitraumes der WEA 01 und / oder 02 ist das LfU, Referat N1 sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de).
- 7.7 Kann die Abschaltung der WEA nach Nr. IV NB 7.5 z. B. aufgrund eines Unwirksamwerdens der Vereinbarung im Betriebszeitraum der WEA 1 und 2 nicht gewährleistet werden, sind die WEA

1 und 2 im Zeitraum vom 01.04. bis 31.08. (Brutzeit) eines Jahres tagsüber (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) abzuschalten. Die Abschaltung während der Brutzeit kann erst aufgehoben werden, wenn dem LfU eine neue Vereinbarung vorgelegt und durch das Referat für Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (N1) des LfU bestätigt wurde. Alternativ können andere anerkannte Schutzmaßnahmen vorgeschlagen werden.

- 7.8 Das Referat N1 des LfU ist bei Problemen sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Abschaltung nach Nr. IV NB 7.5 gewährleisten. Der Betreiber hat eine regelmäßige und engmaschige Kontrolle durchzuführen, damit Probleme zeitnah bemerkt werden.

#### Zauneidechse

- 7.9 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen im Bereich der Zuwegungen zu den WEA 1 und 2 sind außerhalb des Aktivitätszeitraums von Zauneidechsen, d.h. außerhalb des Zeitraums vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend der Vermeidungsmaßnahme VMK2 (Maßnahmenblatt VMK2, S. 36f der Modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung (MAP) i.V. mit Karte D der MAP) ein Reptilienschutzzaun vor Beginn der Aktivitätszeit (spätestens zum 31.03. eines Jahres) errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten wird. Der Zaun ist im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

#### Amphibien

- 7.10 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen im Bereich der geplanten WEA 2 sowie der angrenzenden Baunebenflächen und notwendigen Zuwegungen sind außerhalb der Wanderungszeiten von Amphibien, d. h. außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 30.10. eines Jahres durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend der Vermeidungsmaßnahme VMK1 (Maßnahmenblatt VMK1, S. 34f der Modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung (MAP) i.V. mit Karte C der MAP) Amphibienschutzzäune errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten werden. Die Zäune sind im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z.B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden. Die Maßnahmen sind von Amphibienexperten durchzuführen.

#### Fledermäuse

- 7.11 Die WEA 1 und 2 sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von  $\leq 6$  m / sec
  - bei einer Lufttemperatur von  $\geq 10^{\circ}\text{C}$

- bei einem Niederschlag von  $\leq 0,2$  mm / h

7.12 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Es ist sicherzustellen, dass eine Störung des Abschaltmoduls unverzüglich erkannt wird. Es sind durch den Betreiber bis vor Beginn der darauffolgenden Nacht die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nachtabschaltung zu veranlassen. Das LfU ist über die Störung und die durchgeführten Maßnahmen unverzüglich per E-Mail (n1@lfu.brandenburg.de) zu informieren.

#### Flora / Biotope

7.13 Baustelleneinrichtungsflächen und andere Nebenflächen sind nur auf bereits versiegelten Flächen oder auf Acker außerhalb des Kronentraufbereichs zulässig.

#### Berichte und Anzeigen

7.14 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:

- a. Sofern nach Nr. IV NB 7.2 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- b. Die Aufstellung der Flatterbänder nach Nr. IV NB 7.3 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Aufstellung vorzulegen. Die Protokolle nach Nr. IV NB 7.3 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- c. In Bezug auf Mastfußgestaltung gemäß Nr. IV NB 7.4 gilt: Bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres ist jährlich mitzuteilen, ob und wenn ja wann Mahd- oder Mulcharbeiten zur Pflege der Mastfußbereiche stattgefunden haben.
- d. Die Einhaltung der Abschaltzeiten während Bewirtschaftungsereignissen nach Nr. IV NB 7.5 ist jährlich bis spätestens zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres mit Angabe der Bewirtschaftungstermine und entsprechenden Auszügen aus den Laufzeitprotokollen nachzuweisen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum der WEA unter Angabe der Parameter Datum, Uhrzeit, Rotordrehzahl, Leistung als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (\*.csv) oder Excel-Format (\*.xlsx) unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen.
- e. Sofern nach Nr. IV NB 7.10 Amphibienschutzzäune zu errichten sind, ist dies zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und bis spätestens zum 01.03. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle nach Nr. IV NB 7.10 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- f. Die Errichtung der Reptilienschutzzäune nach Nr. IV NB 7.9 ist zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos)

und bis spätestens zum 31.03. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle nach Nr. IV NB 7.9 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.

- g. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb im Abschaltzeitraum vorzulegen.
- h. Die Fledermausabschaltzeiten nach Nr. IV NB 7.11 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WEA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (\*.csv) oder Excel-Format (\*.xlsx) vorzulegen:
- Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),
  - Alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

7.15 Der Baubeginn und Inbetriebnahme sind spätestens 10 Tage vor Baubeginn bzw. Inbetriebnahme beim Referat N1 des LfU anzuzeigen (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de).

## 8. Luftverkehrsrecht und Flugsicherung

8.1 Die zwei WEA des Anlagentyps NORDEX dürfen an den beantragten Standorten (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)

- 01 - N 53 ° 18 ' 20.12 " zu E 12 ° 10 ' 59.55 " eine Höhe von 245,50 mGND / 323,00 mNN
- 02 - N 53 ° 18 ' 04.77 " zu E 12 ° 11 ' 24.12 " eine Höhe von 230,60 mGND / 306,10 mNN

n i c h t überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu Nr. IV NB 9.2, Satz 2).

Änderungen des Anlagentyps im Sinne des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG, welche eine Überschreitung dieser Höhe bewirken, bedürfen einer erneuten luftverkehrsrechtlichen Überprüfung.

- 8.2 Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn der Luftfahrthindernisse (Montage des ersten Turmsegmentes) mit Übermittlung der auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i.V.m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.
- 8.2.1 Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 8.2.2 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 8.2.3 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.2.4 Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-Nr. mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.
- 8.3 An **jeder** WEA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.
- 8.3.1 Tageskennzeichnung
- 8.3.1.1 Die Rotorblätter **jeder** WEA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.
- Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.
- Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in  $40 \pm 5$  m über Grund ist am Turm anzubringen. Bei Gittermasten muss der Farbring 6 m hoch sein.
- Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.

Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

### 8.3.2 Nachtkennzeichnung

8.3.2.1 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 168 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

8.3.2.2 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß Nr. IV NB 8.5.1 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (lt. Nr. IV NB 8.3.2.1) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

8.3.2.3 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

8.3.2.4 Die Blinkfolgen der Feuer auf Windenergieanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

8.3.2.5 Es ist eine Befuerungsebene auf **halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus** bei ca. 84 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichend erfolgen.

- Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

**Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.**

8.4 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14, Band 1 Kapitel 6, ist der LuBB schriftlich mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen.

8.5 Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der LuBB mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen.

8.5.1 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK), hier das transponder-

basierte System LightManager der WuF-Windergie und Flugsicherheit GmbH - **unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB** erfolgen. Dies hat **vor** Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:

- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.

8.6 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

8.7 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein **Ersatzfeuer** erfolgen. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.

8.8 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK). **Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung zu übergeben.**

8.9 Ausfälle und Störungen von **Feuern W, rot**, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer **06103-7075555** oder per E-Mail: **notam.office@dfs.de** bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung **so schnell wie möglich** zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.

Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

8.10 **Sichtweitenmessgeräte dürfen installiert werden.**

Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB mit Baubeginnanzeige, spätestens zur Inbetriebnahme der Kennzeichnung nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der WEA mit Sichtweitenmessgerät und den WEA ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).

- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

### **Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).**

- 8.11 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.12 Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.
- 8.13 Havariefälle und andere Störungen an den WEA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der LuBB unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der **Register-Nr. der LuBB 04165LF** (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.
- 8.14 Alle geplanten Änderungen an den WEA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur der Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu **ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen** vorzulegen. **Dies betrifft auch Änderungen gem. § 16 b Abs. 7 Satz 3 BImSchG.**

## **9. Denkmalschutz**

### **9.1 Bodendenkmal-Vermutungsflächen**

Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die **Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger** erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Dieses Gutachten ist **bauvorbereitend** durchzuführen. Die Bauarbeiten werden durch archäologisches Fachpersonal beobachtet und auftretende Bodendenkmalstrukturen und -funde dokumentiert. Für diese Maßnahme ist der Veranlasser kostenpflichtig. Dem Archäologen ist für die Dokumentationsarbeiten ausreichend Zeit einzuräumen.

## 9.2 Allgemein

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten möglichst nicht im Bereich von Bodendenkmalen oder Verdachtsflächen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb von bekannten Bodendenkmalen anzulegen, so werden kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

- 9.3 Sollten während der Bauausführung im Vorhabenbereich bei Erdarbeiten – auch außerhalb der ausgewiesenen und beauftragten Fläche – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Die Denkmalschutzbehörde kann diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Der Träger des Vorhabens hat sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen.

Die bauausführenden Firmen sind über diese Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten. Diese Belehrung ist durch Protokoll nachzuweisen und bei der Erstbegehung der Anlage vorzulegen.

- 9.4 Der Erlaubnisnehmer hat im Rahmen des Zumutbaren auf eigene Kosten die wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschl. der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse dadurch zu gewährleisten, dass er:

- a. archäologische Maßnahmen nach Maßgabe eines mit der *Denkmalfachbehörde* abgestimmten und durch die *untere Denkmalschutzbehörde* genehmigten Konzeptes durchführt. Dieses soll auf der Grundlage der fachlichen Stellungnahme des Referats Großvorhaben (Az. GV 2023:105) und den Richtlinien zur Grabungsdokumentation (Stand 26.09.2022) erarbeitet werden.
- b. mit der Leitung der archäologischen Maßnahmen einen namentlich zu benennenden Archäologen (Fachfirma) betraut, dessen Beauftragung die Denkmalfachbehörde ausdrücklich zugestimmt hat. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, ihre Zustimmung zu versagen, wenn das avisierte Fachpersonal nach fachbehördlicher Einschätzung nicht die Gewähr dafür bietet, die archäologischen Maßnahmen wissenschaftlich-methodisch und

technisch sachgerecht durchzuführen. Maßgebend sind die „Richtlinien zur Grabungsdokumentation“ der Denkmalfachbehörde in der jeweils geltenden Fassung sowie die fachlichen Anforderungen, welche den beauftragten Archäologen zur Verfügung stehen.

- c. Von der archäologischen Maßnahme und ihren Ergebnissen ist auf der Grundlage der „Richtlinien zur Grabungsdokumentation“ der Denkmalfachbehörde in der jeweils geltenden Fassung eine Dokumentation in Form von Grabungstagebüchern, Befundbeschreibungen, Befundzeichnungen, maßstabgerechten Plänen und Vermessungsunterlagen sowie umfassender Fotodokumentation anzufertigen. Der Dokumentation sind ein zusammenfassender Abschlussbericht, eine publikationsreife Zusammenfassung, ein Gesamtplan und sämtliche Originalunterlagen beizufügen und der Denkmalfachbehörde sowie eine Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde bis spätestens 12 Monate nach Beendigung der Feldarbeiten zu übergeben.

9.5 Sollten bei der archäologischen Maßnahme überdurchschnittlich wichtige Befunde (z. B. Brunnen oder Gräber) auftreten, so kann die Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde eine Erhaltung vor Ort verlangen. Die nachträgliche Aufnahme einer Auflage bleibt deshalb vorbehalten.

9.6 Der Erlaubnisnehmer darf von der Erlaubnis erst Gebrauch machen, nachdem diese mit allen Nebenbestimmungen bestandskräftig geworden ist oder der Erlaubnisnehmer schriftlich auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichtet hat.

## **10. Allgemeine Verkehrsangelegenheiten**

10.1 Kommt es infolge der Errichtung oder des Betriebs der Windenergieanlagen zu Verunreinigungen an der Kreisstraße, sind die Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

10.2 Kommt es infolge der Errichtung oder des Betriebs der Windenergieanlagen zu Schäden an der Kreisstraße, sind die Kosten für deren Beseitigung durch den Verursacher zu tragen.

10.3 Während der Bauarbeiten hat der Erlaubnisnehmer alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.

## **V. Begründung**

### **1. Verfahrensablauf**

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 16945 Marienfließ insgesamt zwei Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. Die Anlagen sollen im Rahmen eines Repowerings vier bestehende Anlagen ersetzen.

Am 28.02.2025 reichte die Antragstellerin einen Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle West des LfU ein.

Mit Schreiben vom 07.04.2025 wurde die Antragstellerin erstmalig zur Ergänzung der eingereichten Antragsunterlagen aufgefordert. Nachdem die überarbeiteten Unterlagen vorlagen wurden folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist, zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- Landkreis Prignitz
- Amt Meyenburg
- Gemeinsame Landesplanung Berlin und Brandenburg (GL)
- Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (RPG)
- Landesbetrieb Forst Brandenburg
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
- Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Zusätzlich wurden folgende Referate im Landesamt für Umwelt zur fachlichen Zuarbeit aufgefordert:

- T 21 - Überwachung Neuruppin
- N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren

Im Rahmen der Behördenbeteiligung hatten die zu beteiligten Fachbehörden Nachforderungen und die Antragstellerin wurde mehrfach zur Vervollständigung und Korrektur der Antragsunterlagen aufgefordert. Die Prüfung der vorgelegten und zuletzt am 26.09.2025 ergänzten Antragsunterlagen ergab, dass diese den Anforderungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) entsprechen.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 15.01.2026 (Posteingang LfU) ein.

## **2. Rechtliche Würdigung**

Die Antragstellerin beabsichtigt, vier im Windeignungsgebiet betriebene Windenergieanlagen (Alt-WEA) zurückzubauen und in unmittelbarer räumlicher Nähe durch modernere, leistungsstärkere zu ersetzen. Die Zugriffsmöglichkeit auf die Alt-WEA hat die Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen nachgewiesen. Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), müssen nach § 16b Abs. 1 BImSchG im Rahmen des Änderungs genehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können. Weiter heißt es in § 16 Abs. 1 BImSchG, dass abweichend von dieser Vorschrift, das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG oder das vereinfachte Verfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen ist, wenn der Vorhabenträger es beantragt. Dies ist hier der Fall.

Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

## **2.1. Sachentscheidungsvoraussetzungen**

Die Anlagen sind der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) zuzuordnen.

Sie bedürfen als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T 11 Genehmigungsverfahrensstelle West der Abteilung Technischer Umweltschutz.

Das Vorhaben stellt die Änderung eines Vorhabens der Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar, jedoch wurde durch die Antragstellerin die Prüfung nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) beantragt.

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer WEA oder dazugehöriger Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 15a des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 erfolgt. Dies ist vorliegend der Fall. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war somit nicht erforderlich.

Es war ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG zu führen.

## **2.2. Materielle Sachentscheidung**

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. vorgenannten Nebenbestimmungen erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von den WEA für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

### **Repowering**

Die vorherige Stilllegung der zu repowernden Bestandsanlagen ist Voraussetzung für die weitere immissionsschutzrechtliche Beurteilung des vorliegenden Genehmigungsverfahrens. Hierzu war Nr. IV NB 2.1 zu erlassen.

## **Immissionsschutz**

Insbesondere stellen die Nebenbestimmungen unter IV.2. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlagen erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb einer Windenergieanlage entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen, Schattenwurf und optische Einwirkungen zu betrachten.

## **Schallimmissionen**

In der Schallimmissionsprognose Bericht Nr. N-IBK-5410825 vom 05.08.2025, erstellt vom Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH wurden die Auswirkungen des Betriebes von drei geplanten WEA (WEA 3 aus dem Parallelverfahren Reg-Nr. 026.00.00/25) und insgesamt 40, nach Rückbau noch 35 Vorbelastungsanlagen untersucht. Die geplanten WEA vom Typ Nordex N163-7.0MW (WEA 1) sowie N133-4.8MW (WEA 2) befinden sich in einem Umkreis, der von den Geräuschimmissionen maßgeblich beeinflusst werden kann und durch Geräuschimmissionen vorbelastet ist. Für die geplanten Anlagen sollen vier Altanlagen, auf die sich das Vorhaben bezieht, zurückgebaut werden. Im Gutachten werden zwei Varianten gerechnet, BV1 im offenen leistungsoptimierten Betrieb beider Anlagen und BV2 im leistungsreduzierten Betrieb beider WEA.

Hier wurde lediglich die Variante BV2 geprüft.

*Immissionsorte*

Alle schalltechnischen Berechnungen wurden für 11 maßgebliche Immissionsorte (IO) um den Anlagenstandort durchgeführt. Diese Nachweisorte stellen sich als Orte höchster Belastung durch Geräuschimmissionen dar.

Für die im Folgenden aufgelisteten IO wird deren Gebietseinstufung und einzuhaltende Immissionsrichtwerte (IRW) geprüft und bewertet.

**Tabelle 1: Maßgebliche Immissionsorte, Gebietseinstufungen und Immissionsrichtwerte**

<b>IO</b>	<b>Immissionsort</b>	<b>Gebietseinstufung</b>	<b>IRW nachts [dB(A)]</b>
<b>A</b>	Krependorf, Dorfring 69	Dorf-Mischgebiet	45
<b>B</b>	Meyenburg, Düpower Weg 1	Außenbereich	45
<b>C</b>	Meyenburg, Putlitzer Straße 8	Außenbereich	45
<b>D</b>	Meyenburg, Bergsoll 1	Allg. Wohngebiet	40
<b>E</b>	Meyenburg, Ziegelei 6	Außenbereich	45
<b>F</b>	Frehne, Zur Waage 8	Dorf-Mischgebiet	45
<b>G</b>	Frehne, Frehner Allee 70	Dorf-Mischgebiet	45
<b>H</b>	Frehne, Am Lindberg 6	Dorf-Mischgebiet	45
<b>I</b>	Stepenitz, Lindenstraße (Grenze Wohnbaufläche)	Allg. Wohngebiet	40
<b>J</b>	Stepenitz, Lindenstraße 97	Allg. Wohngebiet	40
<b>K</b>	Krependorf, Stolpe 19	Allg. Wohngebiet	40

Die Gebietseinstufungen ergeben sich (nach TA Lärm 6.6) aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Liegen keine Festsetzungen für die Gebiete vor, werden sie nach dem Flächennutzungsplan bzw. nach ihrer Schutzbedürftigkeit entsprechend der tatsächlichen Nutzung eingestuft.

Die IO A, IO F, IO G und IO H liegen entsprechend des Flächennutzungsplanes in einem Dorf-Mischgebiet. Daher wurde hier der Immissionsrichtwert in Höhe von 45 dB(A) festgelegt.

Die Immissionsorte IO B und IO C befinden sich im Außenbereich, ein Bebauungsplan liegt nicht vor, weshalb die IO gutachterlich als Dorf- und Mischgebiet eingestuft wurden. Dieser Sichtweise schloss sich das Überwachungsreferat T 21 des LfU nach erneuter Prüfung an, sodass für den IO C ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) maßgeblich ist.

Der Immissionsort IO D liegt entsprechend des Flächennutzungsplanes in einem Kleinsiedlungsgebiet. Daher wurde hier der Immissionsrichtwert in Höhe von 40 dB(A) festgelegt.

Der Immissionsort IO E liegt entsprechend des Flächennutzungsplanes Außenbereich. Daher wurde hier der Immissionsrichtwert in Höhe von 45 dB(A) festgelegt.

Die Immissionsorte IO I, IO J und IO K sind entsprechend des Flächennutzungsplanes als Wohnbaufläche gekennzeichnet. Daher wurde hier der Immissionsrichtwert in Höhe von 40 dB(A) festgelegt.

### *Vorbelastung*

In der Schallimmissionsprognose wird zum einen die gesamte Vorbelastung von 40 WEA sowie in der reduzierten Vorbelastung der Windpark ohne die fünf zurückzubauenden Anlagen vom Typ Jakobs 48/600-75 berücksichtigt. Die Tierhaltungsanlagen bei Strepnitz, Penzlin und Schabernack liegen laut Aussage des Gutachters außerhalb des Einwirkungsbereichs nach 2.2 TA Lärm und wurden bei den Berechnungen nicht mitberücksichtigt. Die der Berechnung zugrunde gelegten Emissionsdaten wurden beim Überwachungsreferat T21 des LfU erfragt und entsprechen der Genehmigungslage.

### *Zusatzbelastung*

Als Zusatzbelastung werden im Schallgutachten die WEA vom Typ Nordex N163 mit 7.0 MW mit einer Nabenhöhe von 164 m, einer WEA vom Typ Nordex N133 mit 4.8 MW mit einer Nabenhöhe von 164 m sowie einer WEA vom Typ Nordex N149 mit 5.7 MW mit einer Nabenhöhe von 164 m (WEA 3 aus dem Parallelverfahren Reg-Nr. 026.00.00/25) berücksichtigt. Die Anlagen sollen tagsüber im leistungsoptimierten Betrieb mit einer elektrischen Leistung von 7.0 MW, 4.8 MW bzw. 5.7 MW betrieben werden und nachts in den schallreduzierten Betriebsmodi Mode 11 (WEA 1), Mode 7 (WEA 2) und Mode 10 (WEA 3). Für die geplanten Anlagentypen liegen entsprechend der Antragsunterlagen zum Zeitpunkt der Prognoseerstellung für den die jeweiligen Betriebsmodi lediglich Herstellerangaben vor. Für die Schallausbreitungsrechnung wurden die verwendeten Werte zu den mittleren Schallleistungspegeln entsprechend der zu berücksichtigenden Unsicherheiten nach Nr. 3 des WKA-Geräuschimmissionserlass um  $\Delta L=2,1\text{dB}$  skaliert. Die so berechneten Gesamtschallleistungspegel  $L_{p,90}$  setzen sich aus der Messunsicherheit  $\sigma_R$  (0,5 dB), der Serienstreuung  $\sigma_P$  (1,2 dB), der Prognoseunsicherheit  $\sigma_{\text{Prog}}$  (1,0 dB) und der Standardnormalvariablen  $k = 1,28$  für eine 90%ige Sicherheit zusammen.

In der Genehmigung sollen auch die maximale Schallleistungspegel  $L_{e,\text{max}}$  je WEA festgeschrieben werden. Diese werden entsprechend Nr. 5.1 des WKA-Geräuschimmissionserlass berechnet ( $L_{e,\text{max}} = k * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ ). Im vorliegenden Fall beträgt der Sicherheitszuschlag in beiden Fällen 1,7 dB. Hier fließt die Prognoseunsicherheit nicht mit ein, da dieser Wert zum Vergleich mit einer späteren Nachweismessung dient.

### *Gesamtbelastung / Prognosequalität*

Die Schallausbreitungsrechnung erfolgte entsprechend dem Interimsverfahren oktavbezogen und mit einer meteorologischen Korrektur von  $C_{\text{met}} = 0$  dB. Die Bodendämpfung  $A_{\text{gr}}$  beträgt nach WKA-Erlass -3 dB(A). Die Richtwirkungskorrektur  $D_c$  ist auf 0 gesetzt.

In der Prognose wurde die resultierende Gesamtbelastung der Geräuschimmissionen in einer Immissionshöhe von 5 m berechnet und dargestellt. Die folgenden Ergebnisse der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung werden einschließlich einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % in dB(A) prognostiziert.

Tabelle 2: Immissionspegel der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung für den Nachtzeitraum (alle Angaben in (dB (A)))

IO	Immissionsort	IRW	Vorbelastung ohne die 5 WEA Jakobs 48/600- 75	Zusatzbelastung, 3 WEA	Gesamtbelas- tung	Abstand IRW - ZB
			L <sub>r90,VB</sub>	L <sub>r90,ZB</sub>	L <sub>r90,GB</sub>	
A	Krempendorf, Dorfring 69	45	45	33	45	12
B	Meyenburg, Dü- power Weg 1	45	44	25	44	20
<b>C</b>	<b>Meyenburg, Putlitzer Straße 8</b>	<b>45</b>	<b>46</b>	<b>26</b>	<b>46</b>	<b>19</b>
<b>D</b>	<b>Meyenburg, Bergsoll 1</b>	<b>40</b>	<b>45</b>	<b>23</b>	<b>45</b>	<b>17</b>
E	Meyenburg, Ziegelei 6	45	42	22	42	23
<b>F</b>	<b>Frehne, Zur Waage 8</b>	<b>45</b>	<b>46</b>	<b>33</b>	<b>46</b>	<b>12</b>
<b>G</b>	<b>Frehne, Frehner Allee 70</b>	<b>45</b>	<b>47</b>	<b>34</b>	<b>47</b>	<b>11</b>
<b>H</b>	<b>Frehne, Am Lindberg 6</b>	<b>45</b>	<b>48</b>	<b>33</b>	<b>48</b>	<b>12</b>
I	Stepenitz, Lin- denstraße (Grenze Wohn- baufläche)	40	36	23	36	17
J	Stepenitz, Lin- denstraße 97	40	36	23	36	17
<b>K</b>	<b>Krempendorf, Stolpe 19</b>	<b>40</b>	<b>43</b>	<b>30</b>	<b>43</b>	<b>10</b>

Aufgrund des erhöhten Schutzanspruches in der Nachtzeit genügt die Prüfung des Nachtbetriebes den Anforderungen an die Schutzprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Nr. 3.2.1 TA Lärm. Es wird festgestellt, dass die Prognose insgesamt plausibel und prüffähig ist. Die Prognose ist geeignet, die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zu prüfen. Die WEA und Anlagen, in deren Wirkungsbereich sich die zu prüfenden Immissionsorte befinden, sind berücksichtigt worden.

#### *Auswertung / Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 TA Lärm*

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist grundsätzlich sichergestellt, wenn entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte aufgrund der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Dies ist an den Immissionsorten IO A, IO B, IO E, IO I und IO J durch die ganzzahlig gerundete Gesamtbelastung der Fall.

An den IO C und IO F wird der anzuwendende Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 d) TA Lärm durch die Vorbelastung um 1 dB(A) überschritten. Nach TA Lärm 3.2.1 Abs. 2 darf eine Genehmigung auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Dies ist an diesen IO C und IO F der Fall.

An den Immissionsorten IO D, IO G, IO H und IO K wird der Immissionsrichtwert bereits durch die Vorbelastung um bis zu 5 dB(A) überschritten. Der Immissionsanteil der gemeinsamen Zusatzbelastung der geplanten WEA liegt hier allerdings 10 dB unterhalb des Immissionsrichtwertes, was bedeutet, dass die Immissionsorte IO D, IO G, IO H und IO K außerhalb des Einwirkungsbereiches der genehmigten WEA liegen. Entsprechend des BVerWG-Urteils 7 C 4.24 vom 23.01.2025 können Zusatzbelastungen an Immissionsorten, die nicht in deren Einwirkungsbereich liegen, nicht maßgeblicher Verursacher der Überschreitung des Immissionsrichtwertes sein. Die Überschreitung sei hier viel mehr auf die vorhandenen Anlagen zurückzuführen, in deren Einwirkungsbereich sich die betroffenen Immissionsorte befinden.

Aus diesem Grund ist der beantragte Nachtbetrieb der WEA unter Beachtung der Nr. IV NB 2.2 und NB 2.3 genehmigungsfähig.

Zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind Kontrollwerte als anlagenbezogene Emissionswerte mit Angabe der oberen Vertrauensbereichsgrenze (Schalleistungspegel mit einer Sicherheit der Einhaltung von 90 % -  $L_{e,max}$ ) des beantragten und geprüften Anlagenbetriebes sowie durch Herstellerangabe, dem Verfahren zu Grunde liegende höchst zulässige Emissionswert, im Genehmigungsbescheid festzuschreiben.

### **Baulärm und Erschütterungen durch bodenverbessernde Maßnahmen**

Baustellenlärm unterliegt der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen. Mögliche bodenverbessernde oder -verdichtende Maßnahmen beim Bau der WEA (z. B. Rüttelstopfsäulen) sollen aus Gründen der Vorsorge nur im Tageszeitraum erfolgen, wie in Nr. IV NB 2.12 formuliert. Aufgrund der ausgewiesenen Abstände zu maßgeblichen schutzbedürftigen Objekten von > 700 m, sind keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Tageszeitraum entsprechend der AVV Baulärm zu erwarten.

Erschütterungen werden entsprechend der Erschütterungs-Leitlinie vom 10.1.2022 des Landes Brandenburg beurteilt. Untersuchungen und Prognosen in vergangenen Genehmigungsverfahren haben gezeigt, dass auf Grund des großen Abstandes zwischen Baustelle und benachbarten Gebäuden und der verhältnismäßig kurzen Rüttelzeit keine Gebäudeschäden durch Erschütterungen zu erwarten sind. Auch erhebliche Belästigungen durch baubedingte Erschütterungen auf Menschen in Wohngebäuden sind nicht zu erwarten, wenn die bodenverbessernden Maßnahmen im Tageszeitraum durchgeführt werden. Die Immissionsrichtwerte für den Tageszeitraum wurden in allen bisherigen Prognosen deutlich unterschritten.

### **Schattenwurf**

Die Beurteilung optischer Wirkungen von WEA auf den Menschen wie z.B. periodischer Schattenschlag, oder Lichtreflexe erfolgt gemäß den Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Erlass) - Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11. Februar 2025.

Entsprechend des WKA-Schattenwurf-Erlasses liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf die Immissionsorte einwirkenden WEA überschritten werden. Durch eine entsprechende Abschaltvorrichtung ist demnach sicherzustellen, entweder den theoretisch möglichen Schattenwurf der WEA jährlich auf 30 Stunden zu begrenzen oder bei Verwendung eines Schattenabschaltmoduls, welches meteorologische Parameter berücksichtigt, auf acht tatsächliche Stunden pro Jahr zu begrenzen. Die täglich maximal zulässige Beschattungsdauer beträgt in beiden Fällen 30 Minuten.

In der Schattenwurfprognose Bericht Nr. S-IBK-0940125 vom 20.01.2025 erstellt vom Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH werden die Auswirkungen der geplanten Anlagen auf sieben maßgebliche Immissionsorte im Beschattungsbereich der Anlagen untersucht.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die o.g. Immissionsrichtwerte für die jährliche und/oder tägliche astronomische Beschattungsdauer an allen Immissionsorten in Krempendorf und Frehne rechnerisch durch die genehmigten WEA überschritten werden.

Um eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf auszuschließen, sind die genehmigten WEA mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten. Das Schattenwurfmodul ist so zu konfigurieren, dass die genehmigten WEA an den Immissionsorten IO A bis IO G nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Schattenwurfzeiten führen können. Dazu waren die Nr. IV NB 2.4 bis NB 2.9 in den Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen.

### **Eiswurf/Eisfall**

Eine Genehmigung nach § 6 i. V. m. § 5 BImSchG ist nur zu erteilen, wenn Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. Von WEA können allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf und Eisfall ausgehen. Bei WEA sind deshalb Maßnahmen gegen Eiswurf und Eisfall erforderlich. In nicht besonders eisgefährdeten Gebieten reicht das Einhalten eines Mindestabstandes von  $1,5 \times (\text{Rotor Durchmesser} + \text{Nabenhöhe})$  zu Verkehrswegen und Gebäuden aus. Werden diese Abstände unterschritten oder sollen die WEA in einer eisgefährdeten Region gebaut werden, ist eine WEA mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die die WEA bei Eisansatz außer Betrieb genommen wird. In der Nähe von Wegen kann die Gondel der WEA zudem so positioniert werden, dass der Rotor parallel zum Weg ausgerichtet ist und das Risiko von Eisfall weiter verringert wird.

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Bundeslandes Brandenburg wird bei den genehmigten der geforderte Abstand für Eisabwurf von  $1,5 \times (D + NH)$  zur Kreisstraße K7021 Frehne-Krempendorf nicht unterschritten. Daher war ein Gutachten zu den Risiken von Eiswurf und Eisfall nicht erforderlich. Den Antragsunterlagen lag die Zusammenfassung des Gutachtens zur Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf an NORDEX Windenergieanlagen der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 09.07.2021 bei. Demnach werden die WEA mit dem internen Nordex Eiserkennungssystem ausgestattet, welche die Anlagen bei Eisansatz in einen Trudelbetrieb versetzt und somit das Risiko des Eiswurfes minimiert.

Zusätzlich sollen an den Zufahrten zum Windpark entsprechende Hinweisschilder so aufgestellt werden, dass sie von möglichen Benutzern der Wege frühzeitig erkannt werden. Durch diese Maßnahme kann eine weitere Risikominimierung erreicht werden. Die vom zuständigen Überwachungsreferat formulierten Nebenbestimmungen Nr. NB 2.10 und NB 2.11 gelten der generellen Vorsorge.

## **Optischen Wirkungen (Disco-Effekt) und Lichtimmissionen**

### *Optische Wirkung*

Der Disco-Effekt wird durch die Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 bei der Rotorblattbeschichtung vermindert (Punkt 4.2 der WKA-Schattenwurf-Leitlinie). Die Anforderungen werden durch den Antragsteller erfüllt.

### *Licht*

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von WEA in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht ist als Lichtimmission zu werten. Die Licht-Leitlinie kennt die Effekte der Aufhellung und der psychologischen Blendung. Aufhellung tritt nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und kann daher wegen der großen Abstände von WEA zu den nächsten Wohnhäusern ausgeschlossen werden (meist <1% des Richtwertes der Licht-Leitlinie). Aufgrund der vergleichsweise geringen Lichtstärke und geringen Leuchtfläche der Nachtbefeuerung sowie der großen Horizontal- und Vertikalabstände zu den Immissionsaufpunkten ist die Blendwirkung ebenfalls als unerheblich einzustufen.

Um eine Minderung der Lichtemissionen zu erzielen, sollen die WEA antragsgemäß mit einem Sichtweitenmessgerät ausgestattet werden.

Zudem sind WEA ab dem 01.01.2025 entsprechend der Vorgaben des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) mit technischen Einrichtungen zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung auszustatten, um eine Minderung der Lichtimmissionen für die benachbarte Wohnbebauung zu erzielen.

## **Turbulenzen**

Bei den im Nachlauf einer Windenergieanlage entstehenden Turbulenzen handelt es sich um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den Immissionen gehören gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auch Erschütterungen, die auf Sachgüter einwirken. Grundsätzlich kann die Erhöhung der Turbulenzintensität durch neu hinzukommende WEA zu einem erhöhten Verschleiß an bereits vorhandenen Bestandsanlagen führen. Daraus können sich ein erhöhter Wartungsaufwand und eine Verkürzung der Gesamtbetriebszeit ergeben. Es ist zu berücksichtigen, dass die Turbulenzintensität maßgeblich von der Umströmung der Anlage und hierbei insbesondere der Rotorblätter abhängig ist.

Entsprechend der Genehmigungspraxis im Land Brandenburg ist grundsätzlich bei einem Abstand zwischen dem dreifachen und fünffachen Rotordurchmesser mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Standsicherheit vorhandener WEA nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus hätten Studien des TÜV Nord ergeben, dass die Belastbarkeit der berechneten effizienten Turbulenzintensitäten gegebenenfalls nicht mehr gegeben sei, wenn der Abstand der Anlagen weniger als 2,5 Rotordurchmesser betrage. Alles, was darüber liegt, sei (ggf. in Verbindung mit Betriebsbeschränkungen) als Abstand geeignet.

Den Antragsunterlagen zum Genehmigungsverfahren lag die Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung von Windenergieanlagen, Bericht-Nr.: 2024-WND-SE-025a-R1 vom 20.02.2025 der TÜVNORDGROUP bei. In unmittelbarer Nähe der geplanten Anlagen befinden sich mehrere Bestandsanlagen. Das Gutachten kommt unter Punkt 5. zusammenfassend zum Ergebnis, dass zum Schutz der bestehenden WEA sektorische Betriebsbeschränkungen durch die geplanten WEA einzuhalten sind. Die Betriebseinschränkungen sind der Tabelle 10. Seite 26 f. des Gutachtens zu entnehmen. Dazu war Nr. IV NB 2.13 in den Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen.

### **Abfall**

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften. Bei dem Betrieb der Anlagen können Abfälle im Sinn von § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG anfallen. Gemäß § 24 NachwV ist für die beantragten Anlagen ein Register zu führen.

Hierzu waren die Nr. IV NB 5.1 bis 5.4 zu erlassen, die auf dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und der Nachweisverordnung beruhen.

### **Sparsame und effiziente Verwendung von Energie**

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die Aufnahme zusätzlicher Nebenbestimmungen hierzu war nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgehoben werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG war neben den in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellungen die Nr. IV NB 1.11 erforderlich.

Rechtsverordnungen auf Grund von § 7 BImSchG sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

### **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungsrecht, das Raum- und Bauordnungsrecht, der Bodenschutz, der Gewässerschutz, der Natur- und Landschaftsschutz, das Luftverkehrsrecht und der Denkmalschutz.

## **Bauplanungsrecht**

Die Standorte der WEA 1 + 2 befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6 „Windpark Frehne Repowering westlich Schmiedeberg“, der mit Bekanntmachung am 13.05.2025 seine Rechtskraft erlangte.

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ist ein Vorhaben auf der Grundlage von § 30 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn es den enthaltenen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

### **WEA 1**

Die WEA 1 liegt mit ihrem Standort (Fundament und Turm) innerhalb der Baugrenzen des Sonstigen Sondergebietes SO/P1, hält mit 245,5m die max. Gesamtanlagenhöhe von 250m ein, die vom Rotor überstrichene Fläche liegt innerhalb des Sonstigen Sondergebietes.

Der Bebauungsplan enthält in Gliederungspunkt 2 textliche Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung. Die max. zulässige Grundfläche des Fundamentes beträgt 550m<sup>2</sup>, die max. zulässige Grundfläche der erforderlichen dauerhaften Wege- und Kranstellflächen 2.000m<sup>2</sup>.

Die Einhaltung der Festsetzungen wurde nachgewiesen.

Der Bebauungsplan enthält unter Punkt 6 eine textliche Festsetzung zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Nutzungen bis zum Eintritt bestimmter Umstände gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

So ist gem. Punkt 6.1. für die Errichtung der WEA im SO/P 1 ein Repowering im Verhältnis 2:1 umzusetzen. Der Bau der WEA ist nur zulässig, wenn 2 Bestandsanlagen abgebaut sind. Maßgeblicher Zeitpunkt des Errichtens bzw. des Rückbaues ist der Beginn des Aufsetzens bzw. das Ende des Abnehmens der Gondel auf den Turm bzw. vom Turm.

Die Festsetzung wird eingehalten.

Die Erschließung ist als gesichert anzusehen.

### **WEA 2**

Die WEA 2 liegt mit ihrem Standort (Fundament und Turm) innerhalb der Baugrenzen des Sonstigen Sondergebietes SO/P2, hält mit 230,6m die max. Gesamtanlagenhöhe von 250m ein, die vom Rotor überstrichene Fläche liegt innerhalb des Sonstigen Sondergebietes.

Der Bebauungsplan enthält in Gliederungspunkt 2 textliche Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung. Die max. zulässige Grundfläche des Fundamentes beträgt 500m<sup>2</sup>, die max. zulässige Grundfläche der erforderlichen dauerhaften Wege- und Kranstellflächen 2.000m<sup>2</sup>.

Die Einhaltung der Festsetzungen wurde nachgewiesen.

Der Bebauungsplan enthält unter Punkt 6 eine textliche Festsetzung zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Nutzungen bis zum Eintritt bestimmter Umstände gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

So ist gem. Punkt 6.1. für die Errichtung der WEA im SO/P 2 ein Repowering im Verhältnis 2:1 umzusetzen. Der Bau der WEA ist nur zulässig, wenn 2 Bestandsanlagen abgebaut sind. Maßgeblicher Zeitpunkt des Errichtens bzw. des Rückbaues ist der Beginn des Aufsetzens bzw. das Ende des Abnehmens der Gondel auf den Turm bzw. vom Turm.

Die Erschließung ist als gesichert anzusehen.

Aus planungsrechtlicher Sicht ist die Zulässigkeit gegeben.

### **Raumordnungsrecht**

Zu beachtende Belange der Raumordnung stehen dem Vorhaben zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht entgegen.

### **Bauordnungsrecht**

Auch die Belange des Bauordnungsrechts werden eingehalten. Zur Einhaltung der Anforderungen des Bauordnungsrechts waren die Nr. IV NB 3.1 bis NB 3.5 in diese Entscheidung aufzunehmen. Die gesetzliche Grundlage dazu findet sich in der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).

#### **Reduzierte Abstandsflächen**

Mittels Baulasteintragung wurde die erforderliche Abstandsfläche, die auf dem Nachbargrundstück liegt, öffentlich-rechtlich gesichert. Eine Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Prignitz über den vorliegenden Antrag zur Reduzierung der Abstandsfläche nach § 67 BbgBO war somit nicht erforderlich.

### **Brandschutz**

Das geprüfte Brandschutzkonzept (mit Grüneintragungen) in Verbindung mit dem Prüfbericht Nr. 01 vom 19.09.2025 erstellt durch Prof. Dr. Sven Huismann sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids. Die darin enthaltenen Feststellungen, und Besonderheiten, die Prüfbemerkungen und das Prüfergebnis sowie die Hinweise sind zu beachten und vollumfänglich umzusetzen, wie mit Nr. IV NB 4.1 auferlegt.

### **Bodenschutzrecht**

Die Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit sind weitestgehend zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen, wie Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträge, sind zu vermeiden bzw. auf das bautechnologisch notwendige Mindestmaß zu begrenzen und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen. Hierzu dienen die Nr. IV NB 5.5 bis NB 5.11.

Die vorliegend beauftragten Nebenbestimmungen gelten ausschließlich für die in II dieses Bescheids genannten neu zu errichtenden WEA. Soweit die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UAWB) des Landkreises Prignitz in ihrer Stellungnahme gefordert hatte, die von ihr vorgeschlagenen Auflagen auch für den Rückbau der bestehenden Anlagen anzuordnen, sieht sich die Genehmigungsbehörde hierzu nicht in der Lage. Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG dienen Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, der Sicherstellung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen des jeweils zur Genehmigung gestellten Vorhabens. Das sind

vorliegend die Errichtung und der Betrieb der zwei neu zu errichtenden WEA. Nur hierfür ist gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 BlmSchG eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Der Rückbau der Bestands-WEA stellt lediglich eine Anwendungsvoraussetzung des § 16b Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BlmSchG dar, wird hierdurch aber – ungeachtet des Umstands, dass vorliegend gerade kein Antrag gem. § 16b Abs. 1 S. 1 BlmSchG gestellt und das Verfahren daher gem. § 4 i. V. m. § 19 BlmSchG geführt wurde – nicht zum Antragsgegenstand. Der Rückbau der Bestands-WEA bedarf demgegenüber lediglich der Anzeige gem. § 15 Abs. 3 S. 1 BlmSchG. Die Genehmigungsbehörde sieht sich daher gehindert, in diesen Bescheid den Rückbau der Bestands-WEA betreffende Auflagen zu erlassen.

Die Einhaltung der Belange des Bodenschutzes auch beim Rückbau der Bestands-WEA ist gleichwohl sichergestellt. Denn die Immissionsschutzbehörde kann im Rahmen einer Nachsorgeanordnung gem. § 17 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BlmSchG Auflagen, welche die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks betreffen, erlassen, wenn und soweit dies erforderlich ist. Hierbei dürfte allerdings einschränkend zu beachten sein, dass sich die zurückzubauenden Bestands-WEA in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den neu zu errichtenden befinden.

### **Gewässerschutz**

Die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Prignitz wurde im Verfahren beteiligt, um zu prüfen, ob die Anlagen aus wasserrechtlicher Sicht zulässig sind. Unter Beachtung der Auflagen unter Nr. IV NB 6.1 bis NB 6.4 bestehen keine Bedenken. Die gesetzliche Grundlage beruht auf dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie auf der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

### **Naturschutz und Landschaftspflege**

Die naturschutzfachliche Prüfung war auf Antrag der Antragstellerin die Prüfung nach § 6 WindBG durchzuführen. Zu § 6 WindBG liegt neben der Gesetzesbegründung ein Vollzugsleitfaden mit Stand 19.07.2023 vor, der zur Interpretation der neuen gesetzlichen Regelungen im Gesetz bei der folgenden Prüfung mit herangezogen wird. Zur Prüffolge steht in § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG:

*„Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, ...sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.“*

#### *Prüfschritt Vorhandene Daten*

Von der Antragstellerin wurde zur Fauna folgende Unterlage vorgelegt:

- Fachbericht Groß- und Greifvögel für den Windpark „Frehne“, Büro K&S v. 14.02.2025

Weiterhin liegen Erfassungsdaten aus dem Verfahren „BP Nr. 6 Windpark Frehne Repowering westlich Schmiedeberg“ vor und wurden geprüft:

- Erfassung und Bewertung der Brutvögel im Bereich des B-Plangebietes Nr. 6 „Windpark Frehne Repowering westlich Schmiedeberg“, Endbericht 2021 / 2022, Büro K&s v. 10.03.2023
- Erfassung und Bewertung der Herpetofauna für den Windpark Frehne, Büro K&s v. 06.10.2023
- Faunistischer Fachbericht Chiroptera für das Windenergieprojekt „Frehne-Repowering“, Endbericht 2020 / 21, Büro K&S v. 28.03.2023

Darüber hinaus wurde der Datenbestand des LfU geprüft, der insbesondere Angaben zu Arten nach § 45 b BNatSchG und AGW-Erlass Anlage 1 umfasst.

#### *Prüfschritt Eignung der Daten*

Für diese Daten ist als nächstes zu ermitteln, ob die Daten auch geeignet sind. Die o.g. Gutachten waren hinsichtlich der Voraussetzung „ausreichende räumliche Genauigkeit“ genauer zu prüfen, da sie aus anderen Verfahren stammen.

Die Untersuchungsradien der avifaunistischen Untersuchungen für Arten nach § 45 b BNatSchG und AGW-Erlass, Anlage 1 überlagern sich in der Summe mit den für die beantragten WEA erforderlichen Untersuchungsradien, daher ist das Kriterium der ausreichenden räumlichen Genauigkeit erfüllt. Aufgrund der Vorbelastung können Beeinträchtigungen von Zug- und Rastvögeln ausgeschlossen werden, für sie sind Daten nicht erforderlich.

Im Hinblick auf Fledermäuse können die vorliegenden Untersuchungen aufgrund der nun geltenden Anforderungen des AGW-Erlass (Stand 25.7.23) nicht herangezogen werden. Dazu der Vollzugsleitfaden S.13:

*„Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse in Form von Abregelungen hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG auch dann anzuordnen, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind.“*

Gehölze werden nicht beseitigt oder beschädigt, daher kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Daten zu Fledermausquartieren sind nicht erforderlich.

Die vorliegenden Daten zu Amphibien und Reptilien sind geeignet.

#### *Prüfschritt Aktualität der Daten*

Die Voraussetzung hinsichtlich des Alters ist seitens des Referats N1 des LfU nur bedingt beurteilbar, weil es in § 6 WindBG heißt:

*„zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre“.*

Aktuell sind Daten bis einschließlich 2020 als ausreichend aktuell im Sinne des § 6 WindBG einzustufen. Die Gutachten mit Erfassungszeitraum 2020 bis 2024 erfüllen derzeit die Anforderung an die zeitliche Aktualität

Zwischenfazit: Geeignete Daten im Sinne § 6 WindBG liegen zu folgenden Sachverhalten vor:

Artengruppe	Baubedingt	Anlagebedingt	Betriebsbedingt
Vogelarten nach § 45 b und Anlage 1 AGW-Erlass	ja	ja	ja
Sonstige Brutvögel	ja	ja	ja
Zug- und Rastvögel	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich
Fledermäuse	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich	nein
Amphibien	ja	ja	Nicht erforderlich
Reptilien	ja	ja	Nicht erforderlich

*Vorkommen von Vogelarten nach § 45 b BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass*

Folgende verwendbare Nachweise liegen vor:

- Brutplatz Rotmilan (Horst 3, letztes Nachweisjahr 2023, 2024 nicht kontrolliert, WEA 1 - ca. 610 m; WEA 2 – ca. 760 m entfernt, d.h. im zentralen Prüfbereich)
- Brutplatz Rotmilan (Horst 4, letztes Nachweisjahr 2023, 2024 nicht kontrolliert, WEA1 - ca. 2.800 m; WEA 2 – ca. 2.500 m entfernt, d.h. im erweiterten Prüfbereich)
- Brutplatz Fischadler (Horst 1, letztes Nachweisjahr 2024, WEA 1 - ca. 2.600 m; WEA 2 – ca. 2.500 m entfernt, d.h. im erweiterten Prüfbereich)
- Brutplatz Seeadler (Horst 5, letztes Nachweisjahr 2023, 2024 nicht kontrolliert, WEA 1 - ca. 2.400 m; WEA 2 – ca.- 2.500 m entfernt, d.h. im erweiterten Prüfbereich).
- Brutplatz Weißstorch (Frehne, 2023 besetzt, 2024 unbesetzt, WEA 1 - ca. 1.400 m; WEA 2 – ca. 1.200 m entfernt, d.h. im erweiterten Prüfbereich).
- Brutplatz Wespenbussard (Horst 7, 2023 besetzt, 2024 nicht kontrolliert, WEA 2 - ca. 1.600 m entfernt, d.h. im erweiterten Prüfbereich)

Für die Vorkommen von Seeadler, Fischadler, Rotmilan, Weißstorch und Wespenbussard im erweiterten Prüfbereich gibt es keine Angaben oder Hinweise, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermuten lassen.

Die Anordnung von Minderungsmaßnahmen nach § 6 WindBG in Verbindung mit § 45 b BNatSchG in Bezug auf das Tötungsverbot ist für die Art Rotmilan erforderlich.

*Zu Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen*

Es ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG und von Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG erforderlich.

Zu Nr. IV NB 7.1 bis NB 7.3 Bauzeitenregelungen

*WEA im Offenland, Bauzeiten für Gehölzrückschnitt*

In Teilbereichen des Zufahrtsweges sind nach Angaben im LBP (S. 24, 27) vereinzelte Rückschnitte zur Herstellung eines Lichtraumprofils nicht auszuschließen. Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zur Vermeidung von Tötungen sind die Schnittmaßnahmen außerhalb der Besetzungszeit potentieller Quartiere bzw. außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Es wurden in den betroffenen Gehölzen u.a. folgende Brutvogelarten nachgewiesen: Buchfink, Blaumeise, Ortolan, Amsel, Kohlmeise, Eichelhäher, Neuntöter.

Laut LBP erfolgt keine Beseitigung von Gehölzen.

Dementsprechend verbleibt für die erforderlichen Schnittmaßnahmen folgender Zeitraum: 01.10 – 28. / 29. 02 des Folgejahres.

Die Antragstellerin hat eine geeignete Vermeidungsmaßnahme (VMK4) beantragt.

*Allgemeine Bauzeitenregelung*

Im Wirkungsbereich des Vorhabens wurden als Brutvögel u.a. Feldlerche, Ortolan, Rebhuhn, Neuntöter, Mönchsgrasmücke, Eichelhäher und Grauammer nachgewiesen. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 28. / 29. 02. bis 30.08. eines Jahres. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, sind Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich.

Die Antragstellerin hat eine geeignete Vermeidungsmaßnahme (VMK4) beantragt.

Zu Nr. IV NB 7.4: Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Durch den für Pflegemaßnahmen im Mastfußbereich vorgegebenen Zeitraum werden Tötungen und Verletzungen von Brutvögeln und deren Entwicklungsformen vermieden. Dies betrifft insbesondere hier vorkommende Brutvögel des Ackerlandes und der Saumstrukturen wie Feldlerche oder Grauammer.

Im zentralen Prüfbereich wurde die schlaggefährdete Art Rotmilan festgestellt.

Im erweiterten Prüfbereich wurden die schlaggefährdeten Arten Rotmilan, Seeadler, Wespenbussard und Weißstorch festgestellt.

Die ungenutzten Bereiche um die Mastfüße von WEA haben in der intensiv genutzten Agrarlandschaft trotz ihrer Kleinflächigkeit aufgrund der hohen Kleinsäugerdichte (Nahrungsmenge) und der oft niedrigen Vegetation (Erreichbarkeit) für viele Vogelarten eine Bedeutung als Nahrungsfläche und werden u.a. durch Rotmilane gezielt angefliegen. Bei der Nahrungssuche ist die Aufmerksamkeit auf den Boden gerichtet, dadurch werden Hindernisse in der Luft - wie sich bewegende Rotoren - schlechter wahrgenommen als z.B. bei zielgerichteten Durchflügen, bei der die Wahrnehmung nach vorn gerichtet ist.

Durch die unattraktive Gestaltung des Mastfußes kann das Tötungsrisiko gemindert werden.

Zu Nr. IV NB 7.5 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Im zentralen Prüfbereich wurde die schlaggefährdete Art Rotmilan als Brutvogel festgestellt. Im erweiterten Prüfbereich der geplanten WEA wurden Brutplätze der schlaggefährdeten Arten Rotmilan, Weißstorch, Seeadler und Wespenbussard nachgewiesen. In der großflächigen Agrarlandschaft ist die Nahrungsverfügbarkeit für die genannten Greifvogelarten zum großen Teil

von den in der Fläche regelmäßig auftretenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen abhängig. Bewirtschaftete Flächen werden auch über größere Distanzen angefliegen.

Einer aus der Bewirtschaftung der Agrarflächen resultierenden Gefährdungssituation für Nahrung suchende Rotmilane sowie Weißstörche, Seeadler oder Wespenbussard kann am Standort der WEA durch Anwendung der beantragten Vermeidungsmaßnahme VMK5 des MAP zur Abschaltung bei landwirtschaftlichen Betriebsereignissen entgegengewirkt werden.

Gemäß BNatSchG, Anlage 1 (zu § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG), Abschnitt 2 kann das Tötungsrisiko durch die Abschaltung der WEA direkt nach landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Da im vorliegenden Fall als einzige Art innerhalb des zentralen Prüfbereiches der Rotmilan mit einem Brutplatz nachgewiesen wurde, reicht ein Abschaltzeitraum bis 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses aus.

Der Bezugsraum für die Abschaltung sind die jeweils bearbeiteten Schläge, die sich mit einem relevanten Anteil im 250 m- Umkreis um die WEA befinden.

Ein entsprechender Vertrag „Vereinbarung über die Meldung von Mahd-, Pflug- und Ernteereignissen im Windpark Frehne Repowering“ wurde am 26.09.2025 abgeschlossen und N1 am 26. 11. 2025 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung ergab keine Beanstandung.

#### Zu Nr. IV NB 7.9 Reptilien

Es wurden im Vorhabengebiet insbesondere im Bereich der Zuwegungen Zauneidechsen erfasst. Um ein Einwandern der Zauneidechsen in die Baubereiche zu vermeiden, sind entlang der Baustellenbereiche und vor Baubeginn Reptilienschutzzäune zu errichten.

Im MAP wurde dazu die geeignete Vermeidungsmaßnahme VMK2 mit einer Regelung zur Bauzeit und einer Schutzzäunung vorgeschlagen.

#### Zu Nr. 10 Amphibien

Aufgrund des Vorkommens von Kleingewässern, Vernässungsbereichen, Gräben und Gehölzstrukturen im Betrachtungsgebiet um den geplanten Anlagenstandort der WEA 2 inkl. Zuwegung ist das Vorhabengebiet als Sommer- und Winterlebensraum für Amphibien geeignet. In einem Soll ca. 400 m nördlich des geplanten Anlagenstandortes der WEA 2 wurde eine Erdkröte und in einem Graben ca. 300 m südlich ein Grasfrosch nachgewiesen. In einem Weiher ca. 600 m südlich der geplanten WEA wurden Kammolch, Knoblauchkröte und Laubfrosch nachgewiesen.

Nach gutachterlicher Aussage sind ein Lebensraumverbund und Wanderkorridore im Bereich der WEA 2 und den angrenzenden Verkehrsflächen möglich.

Baubedingt können Verluste von Amphibien auftreten, sofern Bauarbeiten während der Wanderungszeiten durchgeführt werden.

Im MAP wurde dazu die geeignete Vermeidungsmaßnahme VMK1 mit einer Regelung zur Bauzeit und einer Schutzzäunung vorgeschlagen.

#### Zu Nr. IV NB 7.11 und NB 7.12 Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegen die WEA 1 und 2 innerhalb von **Funktions-**

**räumen besonderer Bedeutung**, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und 500 m zu Gewässern wird unterschritten (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Im MAP wurde dazu die geeignete Vermeidungsmaßnahme VMK3 vorgeschlagen.

#### Zu Nr. IV NB 7.13 Schutzgut Flora / Biotope

Grundsätzlich ist der Traufbereich von Gehölzen plus 1,50 m („Wurzelbereich“ gemäß DIN 18920) von Überbauung und Verdichtung freizuhalten (Vermeidungsgebot gem. § 15 abs. 1 BNatSchG).

#### Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG

##### *Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen*

Als weitere Voraussetzung ist in § 6 WindBG genannt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig sein müssen. Allerdings enthält das Gesetz keine Hinweise dazu, wie die Verhältnismäßigkeit ermittelt werden soll. Aus der Begründung geht hervor, dass hinsichtlich der Arten nach Anhang 1 § 45 b BNatSchG die Zumutbarkeitsschwellen nach § 45 b Abs. 6 heranzuziehen sind. Im vorliegenden Fall sind keine Arten nach § 45 b Anhang 1 betroffen und somit keine Maßnahmen für diese erforderlich. Weiter heißt es in der Begründung:

„Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen der anderen Zugriffsverbote ebenfalls zu gewährleisten und errichtungsbedingte artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen effektiv zu mindern sind. Für diese kann ein Aufschlag erfolgen, der in der Regel in der Größenordnung von 600 Euro/MW/Jahr liegen sollte.“

Neben den Abschaltzeiten für Fledermäuse wurde von der Antragstellerin die Abschaltung während landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse beantragt.

In der Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 19. Juli 2023 wird im Punkt 3.2.2.4 ausgeführt, dass ein Maßnahmenpaket aus Fledermausabschaltung, landwirtschaftlicher oder phänologiebedingter Abschaltung für Brutvögel und ökologischer Baubegleitung in der Regel als verhältnismäßig eingestuft werden kann. Das Referat N1 des LfU geht daher von einer Zumutbarkeit aus.

Ob die finanzielle Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird, kann seitens des Referats N1 des LfU nicht beurteilt werden, da die Kosten der II. aufgeführten Maßnahmen nicht bekannt sind. Die finanzielle Zumutbarkeitsschwelle liegt nach dem analog heranzuziehenden § 45 b BNatSchG bei Investitionskosten von 17.000 Euro je Megawatt und erhöht sich laut Begründung zu § 6 WindBG um 600 Euro/MW /Jahr. Im konkreten Fall bei zwei WEA mit jeweils 6,0 MW bedeutet dies:

12 MW x 17.000 € = 204.000 € +  
12 MW x 600 € x 20 Jahre = 144.000 €,  
d.h. in der Summe 348.000 €.

Das Referat N1 des LfU geht davon aus, dass die unter II. aufgeführten Maßnahmen diesen Betrag nicht erreichen und daher verhältnismäßig im Sinne des § 6 WindBG sind.

Es ist dem Antragsteller jedoch freigestellt anhand einer Berechnung der Kosten aller Maßnahmen darzustellen, dass die Maßnahmen nicht verhältnismäßig sind. In diesem Fall ist vom Referat N1 des LfU eine Priorisierung von Maßnahmen vorzunehmen sowie darüber hinaus die Höhe der dann erforderlichen Zahlung zu ermitteln.

*Prüfung einer Zahlung*

Der Entwurf des Vollzugsleitfadens führt außerdem aus:

*„Sind Daten für alle Arten verfügbar, um über die Frage der Verbotverletzung zu entscheiden und können alle Minderungsmaßnahmen als verhältnismäßig eingestuft werden, so ist darüber hinaus keine Artenschutzabgabe erforderlich.“*

Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, so dass bei Anordnung der o.g. Maßnahmen keine Zahlung festzusetzen ist.

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

**Luftverkehrsrecht und Flugsicherung**

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung von 2 WEA des Anlagentyps NORDEX mit einer Nabenhöhe von 164 m, wobei die Anlage 1 als N163-6.xMW mit einem Rotordurchmesser von 163 m somit einer Gesamthöhe von 245,50 m über Grund und die Anlage 2 als N133-4.xMW mit einem Rotordurchmesser von 133 m somit einer Gesamthöhe von 230,60 m über Grund beantragt wurden.

Zu beurteilen waren folgende Standortparameter:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84		Anlagentyp		WKA in m üGND	Gelände in mNN	Gesamthöhe in m NN*	Gem.	Flur	Flurstück
	N	E	NORDEX N163-6.xMW	NORDEX N133-4.xMW						
01	53 ° 18 ' 20.12 "	12 ° 10 ' 59.55 "	164	163	245,50	77,50	323,00	F	3	3
02	53 ° 18 ' 04.77 "	12 ° 11 ' 24.12 "	164	133	230,60	75,50	306,10	F	3	93

\* Geländehöhe enthält keine Fundamenttoleranz lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 28.01.2025 (ELiA Febr. 2025)

Das Plangebiet liegt westlich der Stadt Meyenburg zwischen den Ortschaften Krempendorf und Frehne im Landkreis Prignitz. Die angezeigte Planung beinhaltet den Rückbau von 4 Bestandsanlagen des betroffenen Windparks. Durch Realisierung der Planung wird das derzeitige Höhenniveau erheblich angehoben.

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Ein spezieller Prüfbereich hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH liegt

für diesen Bereich nicht vor. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits an Flugplätzen mit genehmigtem Flugbetrieb im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden. Die von Ihnen im Beteiligungsanschreiben gesetzte Frist lt. § 11 der 9. BImSchV von einem Monat konnte wegen der erforderlichen Beteiligung der DFS GmbH nicht eingehalten werden, war jedoch auch als nachrangig einzustufen, da die Frist für die Erteilung der luftbehördlichen Zustimmung gem. § 12 Abs. 2 S. 2 LuftVG zwei Monate beträgt. Ein entsprechendes Schreiben wurde mit Datum vom 28.05.2025 übermittelt.

Die gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH vom 17.06.2025, Az. OZ/AF-Bb 11590-1 und Bb 11590-2 lag zum Zeitpunkt der Erstellung der abschließenden Stellungnahme vor.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der 2 WEA des Anlagentyps NORDEX mit einer Nabenhöhe von 164 m, wobei die Anlage 1 als N163-6.xMW mit einem Rotordurchmesser von 163 m somit einer Gesamthöhe von 245,50 m über Grund (max. 323,00 über NN) und die Anlage 2 als N133-4.xMW mit einem Rotordurchmesser von 133 m somit einer Gesamthöhe von 230,60 m über Grund (max. 306,10 m über NN) an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4) an jeder WEA angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an WEA des Typs NORDEX. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den Nebenbestimmungen unter Nr. IV NB 8.3 festgelegt auszuführen.

Die Tageskennzeichnung am Maschinenhaus ist als Farbanstrich, durch Anbringen eines umlaufend durchgängig mindestens 2 m breiten Farbstreifens am gesamten Maschinenhaus auszuführen. Sollten grafische Elemente in diesem Bereich aufgebracht werden, dürfen diese max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ferner sind die Rotorblattspitzen mit jeweils 3 Farbfeldern (außen beginnend) und der Turm mit einem Farbring zu kennzeichnen.

Die Befeuerung (Nachtkennzeichnung) hat auf dem Maschinenhaus in einer Höhe von ca. 168 m zu erfolgen. Aufgrund der Höhe der Anlagen ist jeweils eine Befeuerungsebene am Turm - auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus (Höhenpunkt des Feuers inkl. Aufständungen) - bei ca. 84 m anzubringen und zu betreiben. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebenen um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden.

Die Ebene am Turm muss aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern) bestehen. Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde beantragt.

Zur Prüfung bzgl. des Einsatzes einer BNK wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Kopie des Zertifikats DIN EN ISO 9001:2015 der WuF-Windergie und Flugsicherheit GmbH (Zertifikat-Register-Nr. 74-292-20200518-2-102 - Gültig bis 26.05.2026)
- Kopie der standortspezifischen Prüfung SBP Nr. BB-053-2025 für das transponderbasierte System LightManager der WuF-Windergie und Flugsicherheit GmbH vom 23.04.2025 hinsichtlich der Durchführung der Prüfung der Erfüllung der Anforderung lt. AVV LFH Anhang 6 Nr. 3 nach Installation
- Kopie der Baumusterprüfung / Zertifikat der DFS Aviation Services GmbH für das transponderbasierte BNK-System LightManager der WuF-Windergie und Flugsicherheit GmbH Nr. 15 vom 08.11.2021

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I<sub>e</sub>) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4 000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2 000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme. Die gem. Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht vollständig eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die 2 WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der LuBB entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der 2 WEA des Anlagentyps NORDEX mit einer Nabenhöhe von 164 m, wobei die Anlage 1 als N163-6.xMW mit einem Rotordurchmesser von 163 m somit einer Gesamthöhe von 245,50 m über Grund und die Anlage 2 als N133-4.xMW mit einem Rotordurchmesser von 133 m somit einer Gesamthöhe von 230,60 m über Grund ausgeführt werden sollen, sind diese als Luftfahrthindernisse einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von meiner Behörde zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK (hier das transponderbasierte System LightManager der WuF-Windergie und Flugsicherheit GmbH) an den 2 hier in Rede stehenden Windenergieanlagen keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb der Zuständigkeit der LuBB entgegenstehen.

Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannte Voraussetzung nicht vollständig nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung fehlender Nachweise stattgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter den in Nr. IV 8. Aufgeführten Auflagen/Nebenbestimmungen zu erteilen.

### **Denkmalschutz**

Im Bereich des geplanten Vorhabens besteht aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.

Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:

1. Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen.
2. Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung.
3. In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale registriert, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken.
4. In einigen ausgewiesenen Vermutungsbereichen deuten Bodenfunde auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen hin.

Das Vorhaben soll im Bereich von Bodendenkmal-Verdachtsflächen und im Umgebungsschutz des Bodendenkmals i. B. 111.205 (Hügelgräberfeld der Bronzezeit) realisiert werden. Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG §§ 2 Abs. 1 und 16 Abs. 5 einschätzen zu können, ist, wie mit Nr. IV NB 9.1 festgelegt, für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind.

Nach § 9 Abs. 3 BbgDSchG ist die Maßnahme nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren.

Der Veranlasser des Eingriffs hat nach § 7 Abs. 3 BbgDSchG die Kosten der zu definierenden Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Gründe des Denkmalschutzes stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen, wenn durch folgende, der Erlaubnis nach pflichtgemäßem Ermessen beigefügten Nebenbestimmungen unter Nr. IV NB 9.1 bis NB 9.6, der Schutz und die Erhaltung des Bodendenkmals im Rahmen der Dokumentationspflicht (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG) sichergestellt wird.

Belange des Baudenkmalschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

### **Sonstige Belange**

#### Forst

Die Standorte der hier gegenständlichen WEA liegen außerhalb von Waldflächen. Forstrechtliche Belange sind nicht berührt. Laut Gutachten der IQ wireless GmbH vom 19.11.2024 und nach Einschätzung des stellvertretenden Waldbrandschutzbeauftragten, Herrn Haase, vom 28.11.2024 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das bereits installierte Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem zu besorgen. Es waren keine weiteren Nebenbestimmungen dazu notwendig.

#### Kreisstraßenmeisterei

Der Antragsteller plant die Errichtung und den Betrieb der WEA 1 in der Gemarkung Frehne, Flur 3 im Flurstück 3 und der WEA 2 in der Gemarkung Frehne, Flur 3, Flurstück 93. Die Lage der WEA 1 befindet sich östlich der Kreisstraße K 7021 in einem Abstand von 445 m, die WEA 2 in einem Abstand von 995 m östlich der Kreisstraße K 7021. Die dauerhafte Erschließung der WEA 1 ist über eine bereits bestehende Zuwegung zum Windpark ausgehend von der Kreisstraße K

7021 geplant. Die WEA 2 wird ebenfalls über eine bereits bestehende Zufahrt zum Windpark ausgehend von der Kreisstraße K 7021 erschlossen.

Aus straßenrechtlicher Sicht nach dem Brandenburgischen Straßengesetz ist zu prüfen, ob sich die geplanten Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 als bauliche Anlagen innerhalb der Anbauverbotszone nach § 24 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) bzw. Anbaubeschränkungszone nach § 24 Abs. 2 BbgStrG befindet.

Hinsichtlich der Lage und der geplanten Erschließung der WEA 1 und 2 ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 BbgStrG nicht vorliegen und die Anlage somit nicht innerhalb der Anbaubeschränkungszone liegt.

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 BbgStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn nicht errichtet werden. Die WEA 1 soll im Flurstück 3, Flur 3 in der Gemarkung Frehne errichtet werden. Der Abstand zur Kreisstraße K 7021 beträgt dabei 445 m. Die Voraussetzungen des § 24 Abs 1 Nr. 1 BbgStrG liegen nicht vor. Die WEA 2 soll im Flurstück 93, Flur 3 in der Gemarkung Frehne errichtet werden. Der Abstand zur Kreisstraße K 7021 beträgt dabei 995 m. Die Voraussetzungen des § 24 Abs 1 Nr. 1 BbgStrG liegen nicht vor.

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen bauliche Anlagen jeder Art, die über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen nicht errichtet werden.

Die WEA 1 soll über eine bestehende Zufahrt ausgehend von der Kreisstraße K 7021, Abschnitt 010, bei Stat.-km 1,220 angeschlossen werden. Die WEA 2 soll über eine ebenfalls bestehende Zufahrt von der Kreisstraße K 7021, Abschnitt 010 bei Stat.-km 0,860 angeschlossen werden. Bei WEA 1 und WEA 2 liegen insoweit die Tatbestandsmerkmale der Anbauverbotszone nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BbgStrG vor.

Gemäß § 24 Abs. 9 BbgStrG kann die Straßenbaubehörde im begründeten Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot der Errichtung derartiger baulicher Anlagen zulassen. Entscheidungserheblich ist, ob die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, welche Auswirkungen sie auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs haben und inwieweit bestehende Ausbauabsichten der Straße tangiert werden.

Aufgrund der Entfernung zur Kreisstraße K 7021 ist aus Sicht der Kreisstraßenbaubehörde durch die hier gegenständlichen WEA nicht von einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße auszugehen. Auch die Frequentierung der Zufahrten für Wartung sind so gering, dass keine Beeinträchtigungen für den fließenden Verkehr auf der Kreisstraße zu erwarten sind.

Im Bereich der beiden Zufahrten zum Windpark ist die Kreisstraße K 7021 mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m ausgebaut. Für betreffenden Abschnitt der Kreisstraße bestehen seitens der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Prignitz für die nächsten Jahre keine Ausbauabsichten der Kreisstraßenmeisterei. Eine Änderung der Zufahrten im Bereich der Kreisstraße K 7021 ist

laut eingereicherter Antragsunterlagen nicht vorgesehen. Die geplante Errichtung und der Betrieb von WEA 1 und WEA 2 stehen einem zukünftigen Ausbau der Kreisstraße K 7021 nicht entgegen.

In dem vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen zur Zulassung einer Ausnahme vom Anbauverbot nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 24 Abs. 9 BbgStrG für die Errichtung und dem Betrieb der genehmigten Windenergieanlagen gegeben.

Aufgrund der konzentrierenden Wirkung innerhalb des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird auf eine separate Ausnahmegenehmigung durch die Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Prignitz als zuständige Kreisstraßenbaubehörde verzichtet. Die Kreisstraßenmeisterei stimmt gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 24 Abs. 9 BbgStrG der geplanten Errichtung und dem Betrieb der WEA 1 am Standort in der Gemarkung Frehne, Flur 3, Flurstück 3 und der WEA 2 am Standort in der Gemarkung Frehne, Flur 3, Flurstück 93 zu.

Die Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot gemäß § 24 Abs. 1 BbgStrG gilt ausschließlich für die Errichtung und den Betrieb der WEA 1 auf dem Flurstück 3, Flur 3 in der Gemarkung Frehne sowie der WEA 2 auf dem Flurstück 93, Flur 3 in der Gemarkung Frehne.

Darüber hinaus waren die Nr. IV NB 10.1. bis NB 10.3 in den Bescheid aufzunehmen, die ihre gesetzliche Grundlage in § 17 Abs. 1 und 2 BbgStrG sowie in § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung (StVO) haben.

#### Sachbereich Landwirtschaft

Bei den Flächen des geplanten Sondergebietes für Windenergieanlagen (SO) handelt es sich um ackerbaulich genutztes Flächen.

Das betroffene Flurstück 3 der Flur 3 der Gemarkung Frehne (WEA 1) befindet sich im Kataster für landwirtschaftliche Nutzflächen auf dem Ackerland-Feldblock DEBBLI1270408765 und wird im Antragsjahr 2025 vom Landwirtschaftsbetrieb PAE Agrarproduktions- und Verwaltungs-AG Putlitz bewirtschaftet.

Das Flurstück 93 der Flur 3 der Gemarkung Frehne (WEA 2) befindet sich im Kataster für landwirtschaftliche Nutzflächen auf dem Ackerland-Feldblock DEBBLI1770411894 und wird im Antragsjahr 2025 vom Landwirtschaftsbetrieb Milchproduktion Papenbruch GmbH bewirtschaftet.

Der Rückbau der vier o. g. WEA befindet sich ebenso auf den Ackerland-Feldblöcken DEBBLI1270408765 sowie DEBBLI1770411894. Die Bewirtschafter der betroffenen Flurstücke 3 und 93 der Flur 3 der Gemarkung Frehne sind PAE Agrarproduktions- und Verwaltungs-AG Putlitz, PAE Sonderkulturen GmbH und Milchproduktion Papenbruch GmbH.

Das Plangebiet befindet sich vollständig im benachteiligten Gebiet. Bei der Bodenart des Plangebietes handelt es sich überwiegend um Sand, der mit einer Bodenzahl um 39 eine mittlere Ertragsfähigkeit aufweist.

Es bestehen aus Sicht des Sachbereiches Landwirtschaft Bedenken und es waren keine weiteren Nebenbestimmungen oder Hinweise in den Bescheid aufzunehmen.

#### Wehrbereich

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) hat in seiner Stellungnahme vom 08.05.2025 mitgeteilt, dass Belange der Verteidigung durch die WEA nicht berührt werden.

### Allgemein

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in Nr. IV NB 1.2 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die gewählte Frist erscheint zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

### **2.3. Kostenentscheidung und Gebührenfestsetzung**

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird, eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

Die Gebührenentscheidung und -festsetzung erfolgt mit einem gesonderten Bescheid.

## **VI. Hinweise**

### Allgemein

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 WHG.
3. Der im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage vorgesehene Abbruch baulicher Anlagen wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.
4. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, ist dem Referat T 21 des Landesamtes für Umwelt (Postanschrift: PF 601061 in 14410 Potsdam) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können. Das Referat T 21 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
5. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung

kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.

6. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Die Genehmigungsverfahrensstelle West des Landesamtes für Umwelt kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß Nr. IV NB 1.2.
7. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
8. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
9. Dem Referat T 21 des Landesamtes für Umwelt ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

#### Immissionsschutz

10. Die Inbetriebnahme der einzelnen WEA ist mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung dem Referat T21 des LfU anzuzeigen. Die Inbetriebnahme einer WEA ist vollzogen, wenn durch Nutzung der WEA die Einspeisung von Elektroenergie erfolgt.
11. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.
12. Jede Änderung der Windenergieanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA (Generator, Getriebe, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller.
13. Für die vier Alt-WEA muss bei der zuständigen Überwachungsbehörde, hier dem Referat T21 des LfU, eine Stilllegungsanzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG vorgelegt werden. Die Anzeige hat Angaben zum Zeitpunkt der beabsichtigten Einstellung des Betriebes sowie zu den vorgesehenen Maßnahmen zu enthalten, die eine Erfüllung der Anforderungen des § 5 Abs. 3 BImSchG belegen. Die Anzeige muss dem Referat T21 des LfU vor den ersten Inbetriebnahmehandlungen der von dieser Genehmigung erfassten WEA vorliegen.  
Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Windenergieanlagen:

Az. der Genehmigung 01709-00-45 vom 08.05.2001, Betriebsstättennummer: 10704220000

<b>Lf. Nr.</b>	<b>Bez.</b>	<b>Rechtswert</b>	<b>Hochwert</b>	<b>Typ</b>
1	0003	312.224	5.909.944	Jakobs 48/600-75
2	0004	312.528	5.910.026	Jakobs 48/600-75
3	0005	312.560	5.909.696	Jakobs 48/600-75
4	0006	312.714	5.909.461	Jakobs 48/600-75

#### Baurecht

14. Die beantragte Abweichung (Reduzierung der Abstandsfläche) ist nicht erforderlich und wurde daher nicht bearbeitet.
15. Mittels Baulasteintragung wurde die erforderliche Abstandsfläche, die auf dem Nachbargrundstück liegt, öffentlich-rechtlich gesichert.
16. Beabsichtigt der Betreiber die Wiederinbetriebnahme einer Windenergieanlage nach Ablauf der 6-Monatsfrist (§ 72 Abs. 2 BbgBO), so hat er vor Fristablauf eine Fristverlängerung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.
17. Nach Ablauf der Entwurfslebensdauer von 20 Jahren für Turm und Fundament sowie für Maschine und Rotorblatt, die der Typenprüfung und dem Gutachten zur Standorteignung zu Grunde lag, ist die Standsicherheit für jede WEA erneut nachzuweisen, sofern die WEA weiter betrieben werden sollen. Den Nachweis der Standsicherheit kann der Betreiber durch Vorlage eines Gutachtens entsprechend Abschnitt 17.2 der Richtlinie für Windenergieanlagen erbringen.
18. Nach dauerhafter Betriebseinstellung hat der Betreiber die Windenergieanlage und sonstige im Zusammenhang damit errichteten baulichen Anlagen (z. B. Anlagenfundamente, Zuwegungen, Kranaufstellflächen, u. ä.) unverzüglich und vollständig zurückzubauen und einen ordnungsgemäßen Zustand des Grundstücks wiederherzustellen.  
Über den Abschluss der Demontearbeiten und der Beseitigung der Bodenversiegelung ist die untere Bauaufsichtsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
19. Die Beseitigung der WEA ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten unter Verwendung des amtlich bekannt gemachten Vordrucks anzuzeigen. (§ 6 BbgBauVorIV).

#### Bodenschutz

20. Spätestens 14 Tage vor dem Rückbau der Windenergieanlagen (Repowering) WEA R- 01, WEA R- 02, WEA R- 03 und WEA R- 04 (Jacobs 48/600) ist mit der UBB ein Termin zur Ortsbegehung zu vereinbaren (uawb@lkprignitz.de).
21. Die durch den Rückbau der WEA entstandenen Baugruben sind mit vergleichbaren Böden, wie von den umliegenden Flächen, aufzufüllen. Die Herkunft und die stoffliche Eignung (Einhaltung

der Vorsorgewerte entsprechend Anlage 1, Tabelle 1 und 2, der BBodSchV) der aufzubringenden Böden sind vor Aufbringung der UBB schriftlich nachzuweisen.

22. Nach Abschluss des Rückbaus der WEA, spätestens jedoch eine Woche vor Auffüllung der ausgeschachteten Bodenräume mit Mutterboden, ist ein Abnahmetermin der Maßnahmen mit der UBB, (uawb@lkprignitz.de), zu vereinbaren.
23. Ist abzusehen, dass die Lagerungsdauer des abgeschobenen Mutterbodens 6 Monate überschreitet, ist dieses der UBB rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
24. Wird beabsichtigt überschüssigen Mutterboden aus der Baumaßnahme auf landwirtschaftlich genutzten Flächen aufzubringen, ist dies vor der Verwertung der UBB schriftlich oder mündlich anzuzeigen und abzustimmen. Eine Verwertung der Böden kann nur erfolgen, wenn die Vorsorgewerte der BBodSchV, Anlage 1, Tabelle 1 und 2, eingehalten werden.
25. Anlagenhavarien, die schädliche Bodenveränderungen verursachen können, sind der UBB unverzüglich zu melden.
26. Werden während der Erdarbeiten im anstehenden Boden bzw. Bodenaushub organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich Farbe, Geruch oder Konsistenz festgestellt, die Anzeichen für das Vorhandensein umweltgefährdender Stoffe sein können, ist unverzüglich die UBB zu informieren, damit die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können (§ 31 Abs. 1 BbgAbf-BodG).

#### Gewässerschutz

27. Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen an Gewässern (in einem Abstand von bis zu 5 Metern beidseitig ab Böschungsoberkante bzw. Rohrscheitel der Gewässer) bedarf gemäß § 36 WHG i.V.m. § 87 Abs. 1 BbgWG der Genehmigung der unteren Wasserbehörde (z.B. Überfahrten, Zuwegungen, Kabelverlegung, etc.).
28. Bei der Nutzung von bestehenden Wegen, die Gewässer II. Ordnung kreuzen, ist zu prüfen, ob die Durchlässe bzw. Rohrleitungen für ein Überfahren mit Schwerlasten geeignet sind bzw. ob die Durchlassbreite ausreichend ist.
29. Bei der Verlegung der Energiekabel im Bereich von Gewässerkreuzungen ist folgendes zu berücksichtigen:
  - Die Kreuzung mit dem Gewässer hat annähernd rechtwinklig zum Gewässer und mit einem Schutzrohr im gesteuerten Bohrverfahren zu erfolgen.
  - Die Gewässerkreuzung hat so zu erfolgen, dass zwischen der oberen Kante des Schutzrohres und der Gewässer- bzw. Rohrsohle ein Mindestabstand von 1,00 m eingehalten wird.
  - Die Leitung darf erst in einem Abstand von beidseitig 5,00 m ab Böschungsoberkante bzw. Rohrscheitel wieder auf die normale Verlegetiefe gebracht werden.
  - Der Kreuzungsbereich ist zu kennzeichnen.
30. Nach unserer Kenntnis ist das Vorhabengebiet im Bereich der WEA umfangreich dräniert. Daraus ergeben sich folgende Hinweise:

- Bestandspläne von Dränagen liegen im Archiv des Landkreises Prignitz und können über die untere Wasserbehörde erfragt werden.
- Die Fundamente der geplanten WEA sind so anzuordnen, dass Dränagesammler nicht überbaut werden. Beschädigte Dränagen sind umgehend und entsprechend ihrer Vorflutwirkung wieder funktionstüchtig herzustellen.
- Ansonsten liegen Dränagen in Verantwortung der Flächeneigentümer. Es gilt das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse an Meliorationsanlagen (Meliorationsanlagengesetz-MeAnlG).
- Beschädigte Dränagen können umfangreiche Vernässungen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen verursachen.
- Aufgrund der vorhandenen Dränagen wird empfohlen, die Kabelverlegung im gesamten Bereich des Windparks in offener Bauweise durchzuführen, da bei dieser Technologie die beschädigten Dränagen sofort erkennbar sind und repariert werden können.

31. Bei Kompensationsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung ist die untere Wasserbehörde und der Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ zu beteiligen.

#### Naturschutz

32. Hinweis zur Bauzeitenregelung:

Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.

33. Hinweis zur Möglichkeit eines nachträglichen Gondelmonitorings / standortangepasster Betriebsalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse:

In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.

Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu ist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag zu stellen und die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu können, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.

34. Hinweis zum Umgang mit der Entdeckung bisher unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Wenn nach Genehmigungserteilung, z.B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

35. Für die Anlieferung der Anlagenteile ist in sehr vielen Fällen aufgrund des Wegeausbaues eine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG durch die UNB erforderlich. Sollte für die Anlieferung

der Anlagenteile ein Wegeausbau oder eine Verbreiterung erforderlich sein, der nicht Bestandteil des Blmsch-Genehmigungsverfahrens ist, so ist zu prüfen, ob dafür eine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG erforderlich ist. Diese ist bei der UNB schriftlich zu beantragen.

36. Im Landkreis Prignitz unterliegt der Gehölzbestand dem Geltungsbereich der Baumschutzverordnung Prignitz (BaumSchV-PR). Bei der Errichtung von Windenergieanlagen kann eine Beeinträchtigung des wegbegleitenden Gehölzbestandes bei der Erschließung oder der Anlieferung der Anlagenteile nicht ausgeschlossen werden. Der dem Geltungsbereich der BaumSchV-PR unterliegende Gehölzbestand ist unter Anwendung der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und der R SBB „Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (Ausgabe 2023) vor Beschädigungen zu schützen.
37. Beschädigungen von nach BaumSchV-PR geschützten Gehölzen sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde oder der UNB anzuzeigen.
38. Sollte bei der Erschließung oder Anlieferung der Anlagenteile ein Lichtraumprofilschnitt erforderlich werden oder eine auf Grund von nicht vorhersehbaren Sachverhalten erforderliche Baumfällung und ist eine Änderung der BlmSch-Genehmigung diesbezüglich nicht erforderlich, so ist für diese Maßnahmen ein Antrag auf Genehmigung nach der BaumSchV-PR bei der UNB schriftlich zu stellen.
39. Das Abschneiden oder auf den Stock setzen von Bäumen (die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Flächen stehen), Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch oder anderen Gehölzen hat aus Gründen des Nist-, Brut- und Lebensstättenschutzes grundsätzlich immer gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb eines Zeitraums vom 1. März bis 30. September zu erfolgen.
40. Das Verlegen oberirdischer und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Plangebietes im Außenbereich bedarf der Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG. Diese ist bei der UNB schriftlich zu beantragen.

#### Luftverkehrsrecht und Flugsicherung

41. Jede Änderung an den WEA ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu **ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen** vorzulegen.
42. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
43. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der WEA nur Feuer mit gültiger Eignung nach AWW LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
44. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.

45. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der **Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612) oder per E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de** bzw. **Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de** rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

46. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AWW LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).
47. Die v. g. Vordrucke (Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige, Antrag auf Genehmigung des Einsatzes eines Kranes gem. § 15 LuftVG) finden Sie auf der **Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)** in aktueller Fassung.

#### Straßenrecht

48. Die dauerhafte als auch die temporäre Erschließung sollen über die Abschnitte 020 und 030 der L13 durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang weist der Landesbetrieb Straßenwesen, Dezernat Straßenangelegenheiten und Straßenverwaltung, Dienststätte Kyritz darauf hin, dass in diesem Bereich im Zeitraum von 03/2026 bis 03/2027 Straßenbaumaßnahmen geplant sind.

#### Denkmalschutz

49. Die Untere Denkmalschutzbehörde weist darauf hin, dass
- durch die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis Rechte Dritter, insbesondere der Grundstückseigentümer, nicht berührt werden;
  - die Denkmalfachbehörde den Erlaubnisnehmer umgehend in Kenntnis setzen wird, sobald die Fortführung der archäologischen Maßnahme aus fachlichen Gründen nicht mehr erforderlich ist;
  - Urheber- und Publikationsrechte des archäologischen Fachpersonals an Grabungsmaterialien außerhalb dieses Bescheides durch schriftliche Vereinbarung mit der Denkmalfachbehörde zu regeln sind.

## **VII. Rechtsgrundlagen**

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
- Anforderungen an die Geräuschemissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschemissionserlass) - Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023
- Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA) (WKA-Schattenwurf-Erlass) Erlass des Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11. Februar 2025
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz– BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022 (GVBl. I Nr. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl. I Nr. 3)

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BANz AT 30.04.2020 B4), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BANz AT 28.12.2023)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S.1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)
- Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie)  
Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 31. Januar 2018
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9)
- Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 31)
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. II Nr. 90)

- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. September 2025 (GVBl. II Nr. 70)
- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Sebastian Dorn